IMT Nuremberg Archives

H – 1325

International Court of Justice

Neu-Ulm, 8. 5. Juli 1946.

507

II 2

Georg v o n K ü c h l e r
Generalfeldmarschall

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG

BETREFFEND "Kriegführung, Kriegsrecht und Humanität"

Generalfeldmarschall v o n K ü c h l e r
Oberbefehlshaber der 3. Armee
vom 1.9. 39 bis 1.10.39
Oberbefehlshaber der 18. Armee
vom 5.11.39 bis 17.1.42
Oberbefehlshaber der Heeresgruppe
Nord
vom 18.1.42 bis 30.1944

being duly sworn, depos and say:

"Es sind von mir weder Anregungen nach oben noch Befehle nach unten ergangen, die zu Massnahmen führen sollten, die gegen das Kriegsrecht, gegen Völkerrechtsbestimmungen und Gesetze der Humanität verstiessen. Jch habe auch nie von derartigen Plänen aus militärischen Kreisen gehört. Grundsätzlich war meine Kriegführung -und ich bin überzeugt davon, auch die der anderen höheren Truppenführer- darauf bedacht, den Krieg so human wie möglich zu führen. Hierzu einige Beispiele:

Als Warschau durch Teile der 3. Armee im Osten eingeschlossen war, habe ich den Kommandanten aufgefordert, die Stadt zu übergeben, um unnötiges Blutvergiessen zu vermeiden. Das Angebot wurde abgelehnt. Als mir kurz darauf zu Ohren kam, dass Angehörige neutraler Staaten in Warschau wären, die die Stadt zu verlassen wünschten, habe ich dem Kommandanten die Evakuierung dieses Personenkreises angeboten, und gleichzeitig mitgeteilt, dass zu einer gewissen Zeit an einer bestimmten Stelle der Front von unserer Seite eine Pause in der Kampftätigkeit eingelegt werden würde. Das Angebot wurde angenommen, jedoch soll der [redacted] Kommandant den ersten Versuch dadurch vereitelt haben, dass er den Abmarsch der Flüchtlinge hinauszögerte. Das von mir nochmals für den folgenden Tag vorgeschlagene Angebot führte dann zum Erfolg, und etwa 200 Angehörige neutraler Staaten passierten in völlig erschöpftem Zustand unsere Linien. Sie wurden von uns verpflegt und mit Kraftwagen zu einer Bahnstation an der ostpreussischen Grenze gebracht.

Jm Hollandfeldzug habe ich veranlasst, dass dem Kommandanten von Utrecht zweimal angeboten wurde, die Stadt zu räumen und kampflos zu übergeben: ich wollte Menschenleben schonen, Wohnstätten und Kulturgüter vor der Zerstörung bewahren. Ein Kampf um Utrecht erübrigte sich infolge der Kapitulation der holländischen Wehrmacht. Bei dieser Kapitulation habe ich nur die militärisch notwendi-

H1325 - 0002

H1325 - 0003

gen Bedingungen gestellt und jedwede entehrende oder die holländische Wehrmacht entwürdigende Forderung vermieden. Der Bevölkerung wurde, abgesehen von einer Ausgangsbeschränkung, keinerlei Opfer auferlegt. Ich habe mich auf meinen Fahrten durch das Land persönlich von dem geschäftigen und vergnüglichen Leben in Stadt und Land überzeugen können.

Von diesen liberalen Grundsätzen der Kriegführung, die nutzloses Blutvergiessen bei Freund und Feind sowie unnötige Leiden und Zerstörungen vermeiden wollten, habe ich mich in allen Feldzügen leiten lassen. Ich habe den Kommandanten von Dünkirchen und Paris eine Kapitulation bzw. die kampflose Uebergabe ihrer Städte ebenso angeboten wie im Ostfeldzug den Kommandanten von Riga, Reval und Narwa.

In Bezug auf die Uebergabe von Paris verweise ich auf die kleine Schrift von E h m e r: "Die Nacht vor Paris." Die hier geschilderten Vorgänge sind übertrieben romanhaft in dichterischer Freiheit ausgeschmückt, die Grundhaltung der handelnden Personen trifft aber zu mit der Einschränkung, dass zwischen mir, dem Oberbefehlshaber, meinem Chef des Generalstabes, Generalmajor Marcks und dem ersten Generalstabsoffizier, dem damaligen Oberst i.G. Arthur Schmidt (bei Stalingrad in russische Gefangenschaft geraten) keinerlei Meinungsverschiedenheiten in der Auffassung der Krieg- und Kampfführung bestanden haben. Geschichtlich einwandfrei ist, dass mein Vorschlag an den Kommandanten von Paris zu dem Ergebnis führte, dass die Hauptstadt Frankreichs ohne Blutvergiessen, ohne Schädigung der Einwohnerschaft und ohne irgend eine Zerstörung kulturhistorisches Stätten übergeben wurde.

Im Ostfeldzug blieben meine Angebote auf kampflose Uebergabe der Städte Riga, Reval und Narwa von den örtlichen russischen Truppenführern unbeantwortet. Die Bevölkerung war hieran schuldlos; sie begrüsste die deutschen Truppen allenthalben als Befreier, sie unterstützte uns wo und wie sie nur konnte. Zu irgendwelchen Strafmassnahmen war keine Veranlassung vorhanden.

Auf russischem Gebiet war meine Kriegführung in gleicher Weise, wie bei den vorhergegangenen Feldzügen einzig und allein von taktischen Gesichtspunkten diktiert. Auch in Russland blieb meine Kampfführung dem Grundsatz treu, dass der deutsche Soldat nicht gegen das Land, seine Bevölkerung, seine Städte und Einrichtungen kämpft, sondern lediglich gegen die gegnerische Streitmacht.

Allein schon aus egoistischen Gründen, zur Schonung der Quartiere und eines guten Einvernehmens mit der Bevölkerung wegen, unterblieben alle Zerstörungen, die nicht kampfbedingt waren. Hausrat, Vieh und Ernte wurden geschont.

Dahingegen ist der russische Rückzugsweg durch mannigfache Zerstörungen gekennzeichnet gewesen, die ausserhalb militärischer Notwendigkeiten lagen, z.B. die mutwilligen Vernichtungen der Petrikirche und des Schwarzhäupter-Hauses in Riga, die Sprengung des Elektrizitätswerkes in Reval, die Zerstörungen der Oelschieferwerke bei Kiviöli und einer anderen gleichartigen Grube etwa 50 km südsüdostwärts Narwa.

In allen Ländern, die von uns besetzt wurden, wurden die sanitären und kulturellen Einrichtungen, wie Lazarette, Krankenhäuser, Klöster usw. geachtet, ihr Per-

H1325 - 0004

sonal wurde in der Ausübung seiner Obliegenheiten und seiner religiösen Gebräuche nicht gehindert. Kranke und verwundete gegnerische Soldaten wurden betreut wie die deutschen Soldaten. Zivile Begräbnisplätze und Soldatenfriedhöfe wurden geschont; ihre Ausschmückung durch die Bevölkerung nicht gehindert. So lagen bei Ropscha und Kipeni in Russland mehrere russische Soldatengräber, die von der russischen Bevölkerung instand gehalten und betreut wurden, ohne dass ich oder der örtliche Befehlshaber dagegen Einspruch erhoben hätten.

Gegen Völkerrechtsverletzungen sind ich und die mir nachgeordneten Dienststellen unnachsichtlich ohne Ansehen der Person eingeschritten. Als ich im Polenfeldzug erfuhr, dass Angehörige einer mir unterstellten Einheit in der Gegend von Roczan mehrere Juden erschossen hätten, habe ich den Truppenteil sofort aufgesucht und den Offizieren diese Schandtat, die das Ansehen der Armee, des Heeres und des deutschen Namens in gröbster Weise schädigen würde, persönlich vorgeworfen und ein kriegsgerichtliches Verfahren durchführen lassen.

Als mir das Urteil des Kriegsgerichts als Sühne für das begangene Verbrechen zu milde erschien, habe ich als Gerichtsherr Berufung eingelegt und das Verfahren an ein anderes Kriegsgericht überwiesen. Dieses zweite Kriegsgericht kam nicht zustande, da mir auf Anordnung von höchster Stelle das Verfahren abgenommen und, wie ich glaube, bis nach Beendigung des Krieges zurückgestellt wurde.

In gleicher Weise bin ich mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln gegen Verbrechen wider die Sittlichkeit vorgegangen.

Es sind mir folgende Fälle erinnerlich, allerdings vermag ich bei der Länge der inzwischen verstrichenen Zeit keine genauen Angaben über Ort, Datum und Namen zu machen.

a) 2 deutsche Soldaten, die eine russische Frau zu vergewaltigen versuchten, wurden hierbei von einem Russen überrascht und an der Ausübung der Tat verhindert. Aus Wut hierüber erschoss der eine Deutsche den Russen. Der Uebeltäter wurde zum Tode verurteilt, das Urteil vollstreckt; der andere erhielt eine hohe Freiheitsstrafe.

b) Ein deutscher Offizier, nicht der aktiven Truppe zugehörig, hatte sich an einer russischen Sanitäterin vergangen. Der Offizier wurde degradiert und zu einer schweren Freiheitsstrafe verurteilt.

Kollektivmassnahmen gegen die Bevölkerung habe ich als Sühne für die Vergehen Einzelner stets abgelehnt und daher verboten.

Vor einem grösseren Unternehmen im Herbst 1943 in Gegend Luga gegen eine Partisanengruppe habe ich dem leitenden General nochmals besonders eingeschärft, dass sein Kampf den Partisanen gilt und dass Leben und Eigentum der friedliebenden Bevölkerung, die selbst unter dem Terror der Partisanen zu leiden hat, geschont werden muss. Unschuldige Einwohner dürfen nicht unter den Massnahmen gegen einzelne Partisanen leiden. z.B. ist das Niederbrennen von Ortschaften sinnlos, um einzelne Partisanen zu fangen. Das schädigt das Ansehen der deutschen Truppen, vermindert unsere Quartiere und die gute Haltung der Bevölkerung schlägt in Hass gegen uns um; es treibt sie notgedrungen auf die Seite der Partisanen und verstärkt deren Zahl und Kampfkraft. Also das Gegenteil von

H1325-0005

dem wird erreicht, was wir anstreben. Zivilisten, die sich am Kampf beteiligen, müssen zur Verantwortung gezogen werden. Sind ~~XXXXXXXXXX~~ Partisanen als russische Soldaten kenntlich, so werden sie als Kriegsgefangene behandelt.

Bei einem Anschlag auf das Soldatenheim in Dno im Herbst 1943, bei dem durch Explosion einer Bombe mit Zeitzünder mehrere deutsche Soldaten ihr Leben einbüssten, habe ich sofort verboten, Geisseln festzusetzen und Strafen gegen die Gesamteinwohnerschaft von Dno -abgesehen von Ausgangssperrzeiten- als Kollektivstrafe zu verhängen. Nur die tatsächlich Schuldigen sollten ermittelt und zur Rechenschaft gezogen werden.

Plünderungen seitens der mir unterstellten Truppen sind mir weder auf dem West- noch auf dem Ostkriegsschauplatz gemeldet worden".

Georg von Küchler

.....

(Georg v o n K ü c h l e r)
Generalfeldmarschall

Subscribed and sworn to before me thid 5. day of July 1946 at Neu-Ulm, Germany.

Joseph J. Ancell jr.

.....

(Joseph J. A N C E L L JR.
2nd Lt. Inf.
Commanding Officer
Serial Number 01332909

7 EWALD VON KLEIST
GENERALFELDMARSCHALL

(7)

NUERNBERG, DEN 28.5.1946

~~508~~ a

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG.

ICH, EWALD VON KLEIST, GEBOREN AM 8. AUGUST 1881, ERKLAERE AN EIDESSTATT:

BETRIFFT EINSCHREITEN GEGEN VOELKERRECHTSVERLETZUNGEN.

ICH WEISS MIT BESTIMMTHEIT, DASS VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT UND PLUENDERUNG BEI DEN MIR DISZIPLINAER UNTERSTELLTEN TRUPPEN EINE SELTENE AUSNAHME WAREN UND DANN SCHWER BESTRAFT WURDEN.

Ewald von Kleist

"Subscribed and sworn to before me this 27 day of Jan
Emma D. Schwabenland
J, ___ being thoroughly conversant with the English and German languages, certify, that J have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit.

Emma D. Schwabenland

Jack Wheeler, 20th Lt. 0,1330498

H1325 - 0006

8 EWALD VON KLEIST
GENERALFELDMARSCHALL

NUERNBERG, DEN 28.5.1946

(8)

508b

Pl.

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG.

ICH, EWALD VON KLEIST, GEBOREN AM 8. AUGUST 1881, ERKLAERE AN EIDESSTATT:

BETRIFFT MASSNAHMEN GEGEN DAS KRIEGSRECHT UND DIE HUMANITAET:

EIN GENERAL, DER VERBRECHEN SEINER SOLDATEN GEGEN LEBEN UND EIGENTUM DER BEVOELKERUNG DULDET, UNTERGRAEBT DIE MORAL UND DISZIPLIN SEINER TRUPPE, ER IST DANN NUR NOCH EIN FUEHRER VON MARODEUREN. ER MUSS MIT ALLER SCHAERFE GEGEN SOLCHE VERBRECHEN EINSCHREITEN. DAS IST UEBERALL VON DEN MIR UNTERSTELLTEN KOMMANDEUREN GESCHEHEN UND VON MIR UEBERWACHT. AUCH HABE ICH IN DIESEM SINN IMMER WIEDER AUF DIE MIR TAKTISCH UNTERSTELLTEN FUEHRER VERBUENDETER MAECHTE ITALIENER, UNGARN, RUMAENEN, SLOWAKEN, KROATEN, FLAMEN UND AUF DIE WAFFEN SS EINGEWIRKT. LAXERE TENDENZEN, DIE SICH IN ERLASSEN VON OBEN FUEHLBAR MACHTEN, SIND ABGELEHNT, FUER MICH WAREN DIE BESTIMMUNGEN DER GENFER KONVENTION UND DIE DES HAAGER ABKOMMENS BINDEND UND SELBSTVERSTAENDLICH.

Ewald von Kleist

"Subscribed and sworn to before me this 27 day of June
Emma D. Schwabenland
J, ____ being thoroughly conversant with the English and German languages, certify, that J have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit.

Emma D. Schwabenland

Jack Wheeler, 20 H Dy 01330498

H1325 - 0007

H1325 - 0008

Heinz W. G u d e r i a n

Generaloberst

- - - - - - - - - - - - -

Nuernberg, den 28. Juni 1946

509

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG

BETREFFEND: "Handhabung der Gerichtsbarkeit"

b.

Ich, Generaloberst Heinz W. G u d e r i a n ,

being duly sworn, depose and say:

"Ich war waehrend des Krieges Kommandierender General, spaeter Oberbefehlshaber einer Panzer-Armee, dann General-Inspekteur der Panzertruppen und Chef des Generalstabes des Heeres.

Ich habe auf strenge Manneszucht gehalten. Mir ist aus dem Herbst 1941 ein Fall erinnerlich, bei dem 2 Angehoerige einer Nachschub-Kolonne sich im Osten des Mordes und Vergewaltigung an Zivilbewohnern schuldig gemacht haben. Ich habe das auf mehrjaehrige Zuchthausstrafe lautende Urteil damals nicht bestaetigt, sondern den Fall einem anderen Gericht ueberwiesen mit dem Ziel, auf Todesstrafe zu erkennen. Soviel mir bekannt ist, sind dann auch Todesstrafen ausgesprochen worden."

Heinz W. Guderian
(Heinz W. G u d e r i a n)
Generaloberst

Subscribed and sworn to before me this 28. day of June 1946.

Samuel H. Binder
Capt. Inf. O-358239

I, Emma D. Schwabenland, being thoroughly conversant with the English and German languages, certify, that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit.

Emma D. Schwabenland

(1)

Generaloberst Hoth Dachau, 16.6.46.

Betr. Einschreiten bei Völkerrechtsverletzungen.

510

H1325 – 0009

Eidesstattliche Versicherung.

Ich versichere an Eidesstatt:

1/ zur Person: Ich heisse Hermann Hoth, geb. 12.4.188[illegible]
Ich war 1940 kommandierender General d. XV. A.K.
1943 Oberbefehlshaber der 4. Pz. Armee (Gen. d.

2/ zur Sache: Gegen Völkerrechtsverletzungen einzuschreiten, habe ich als Oberbef. wenig Gelegenheit gehabt; ich aus den bei mir durchlaufenden Gerichtsakten entnahm, dass die unteren Stellen mit genügender Schärfe einschritten. Ich konnte mit gutem Gewissen in einigen Fällen, in denen übertrieben scharfe Strafen bei einmaligen Verfehlungen guter Soldaten verhängt waren, eine Milderung veranlassen oder ~~veranlassen~~ beantragen. In einem einzigen Fall musste ich in entgegengesetztem Sinn eingreifen. Im Mai 1940 lag ich mit dem Gen. Kdo. in einem Dorf bei le Cateau. Ein deutscher Soldat war in trunkenem Zustand in ein Haus dieses Dorfes gedrungen u. hatte unter Waffengewalt versucht, Frauen zu vergewaltigen. Das sofort zusammen tretende Kriegsgericht erkannte auf Zuchthaus. Mir erschien dies zu milde; ich beantragte Todesstrafe.

April / Mai 1943 lag meine Armee (4. Pz. A.) mit zahlreichen Divisionen in Ruhe westl. Charkow. Die gelieferte Verpflegung war knapp, das Land reich, sodass die Versuchung gross war, sich zusätzliche Verpflegung zu besorgen, auch unter Anwendung von Gewalt. Trotz kriegsgerichtlicher Verurteilungen u. ihrer Bekanntgabe die

Übergriffe einzelner Soldaten nicht aufhörten, wandte ich mich in einem dringenden Appell an die unterstellten Kommandeure unter Hinweis auf die Würde des deutschen Soldaten u. die Erfordernisse der Heimat. Ich hatte die Genugtuung, dass schon nach kurzer Zeit keine Klagen der Bevölkerung mehr bei der Feldpolizei u. anderen Stellen einliefen.

Hermann Roth

Ich beglaubige die vorstehende eigenhändige Unterschrift

Clifford R. Stevens
Capt Cav.

H1325 – 0010

H1325 - 0011

Johannes F r i e s s n e r

Generaloberst

- - - - - - - - - - - - -

Neu-Ulm, den 21. Juni 1946

311.

b.

II b

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG

BETREFFEND: "Verbrechen gegen die Humanitaet"

Generaloberst Johannes F r i e s s n e r , zuletzt Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Sued (Osten),

being duly sworn, depose and say:

" a) Ich habe keinerlei Anregungen oder Befehle gegen das Kriegsrecht und die Gesetze der Humanitaet gegeben. Ich weiss auch nicht, dass solche Plaene in militaerischen Kreisen bestanden; ich halte es fuer ausgeschlossen. Meine Achtung des Kriegsrechtes und der Gesetze der Humanitaet waren immer unbestritten. Ich habe auch bei den mir bekannten militaerischen Fuehrern keine andere Einstellung erlebt. Die genaue Beachtung des Kriegsrechtes und der Gesetze der Humanitaet habe ich - schon auf Grund meiner religioesen Einstellung - fuer eine selbstverstaendliche Pflicht gehalten.

b) Ich habe sowohl bei meiner langjaehrigen Erziehungsarbeit im Frieden, die den gesamten Offiziersnachwuchs des Heeres umfasste, wie auch bei den mir unterstellten Truppen im Kriege stets darauf hingewirkt, dass das in aller Welt anerkannte Ansehen des deutschen Soldaten unter allen Umstaenden hoch und rein gehalten werden muesse. Darin erblickte ich im Wesentlichen die Auswirkung der politischen Mission des Soldaten besonders im Kriege.

Gegen mir bekannt gewordene Verstoesse bin ich ohne Ansehen der Person ruecksichtslos eingeschritten; es waren aber nur Einzelfaelle."

Johannes Friessner

(Johannes F r i e s s n e r)
Generaloberst

Subscribed and sworn to before me this 21st day of June 1946 at Neu-Ulm, Germany.

Joseph J. Ancell Jr.

(Joseph J. A N C E L L JR.)
2nd Lt., Inf.
Commanding Officer

Karl Allmendinger
Gen.d.Inf.

Generalslager Dachau, 23.6.46.

512

Ich, General der Infanterie Karl Allmendinger, geb.3.2.91 in Abtsgmünd, Krs.Aalen/Württ., - being duly sworn, depose and say:

Eidesstattliche Erklärung
betrifft: Einschreiten gegen Völkerrechtsverletzungen.

Aus den Akten des Kriegsgerichts der 5.Inf.Div., die ich als Gen.Maj. und Gen.Lt. vom Okt.40 bis Jan.43 geführt habe, geht hervor, dass jeder Verstoss gegen das Kriegsrecht - auch die Entwendung geringfügiger, zum täglichen Leben nicht notwendiger Gegenstände - kriegsgerichtlich verfolgt und bestraft worden ist. Die einzelnen Fälle und Namen kann ich nach so langer Zeit aus dem Gedächtnis nicht mehr angeben. Ich erinnere mich aber z.B., dass ein Angehöriger der Div. eine Strafe von 6 oder 8 Wochen erhielt, weil er beim Einkauf in einem französischen Laden unberechtigt eine Flasche Haarwasser oder etwas ähnliches an sich genommen hatte.
Wie streng in der Div. auf korrektes Verhalten geachtet wurde, geht aus folgendem Fall hervor: Im Feldzug 41 in Russland versuchte eine russ. Bauersfrau immer wieder, in die Stube des Ia der Div. - des damaligen Maj.i.G. Schultze - einzudringen, Die persönliche Ordonnanz des Ia versetzte ihr schliesslich einen Schlag mit der Hand. Als dieser Vorfall durch ein Kind der Bauersfrau bekannt wurde, ordnete ich die Bestrafung und Entfernung der Ordonnanz von ihrem Posten an, weil es mit der Haltung eines deutschen Soldaten nicht vereinbar sei, eine Frau zu schlagen.

Karl Allmendinger
General der Infanterie.

Subscribed and sworn to before me
this 3rd day of July 1946

Harry Szorger
Capt. Cc.
Investigator Examiner
War Crimes · Dachau

H1325 - 0012

I, Horst von Mellenthin, being thoroughly conversant with the English and German languages, certify, that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit of the General K. Almendinger

H. v. Mellenthin
General der Artillerie

H1325 – 0013

GUENTHER BLUMENTRITT
GENERAL DER INFANTERIE.

NUERBGERG, 15.6.1946.

9

513 Pl

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG.

ICH, GUENTHER BLUMENTRITT, GEB. 10.2.1892 IN MUENCHEN, ERKLAERE HIERMIT AN EIDESSTATT:

VOELKERRECHTLICHE FRAGEN IN DEN STAEBEN DES EHEMALIGEN DEUTSCHEN HEERES.

ICH BIN KEIN JURIST, WAR NUR SOLDAT. VOELKERRECHT UND KRIEGSGESETZE SPIELTEN 1939/45 EINE NOCH GROESSERE ROLLE BEI ALLEN KRIEGFUEHRENDEN, ALS IN DEN VERGANGENEN KRIEGEN.

MEINE ERFAHRUNGEN ALS SOLDAT SIN FOLGENDE:
JEDER KRIEGFUEHRENDE STAAT BEMUEHTE SICH, DEN KRIEG NACH DEN KRIEGSGESETZEN ZU FUEHREN, AUCH DIE DEUTSCHE WEHRMACHT, ENTSPRECHEND IHREN TRADITIONEN. ALLE KRIEGFUEHRENDEN MAECHTE ABER HABEN IN EINZELFRAGEN NICHT IMMER NACH DEM KRIEGSRECHT GEHANDELT, WIE VIELE NACHWEISBARE BEISPIELE ZEIGEN: ICH SEHE FOLGENDE GRUENDE:

1. DER MODERNE KRIEG, INSBESONDERE DER LUFTKRIEG MIT SEINEN VERHEERENDEN WIRKUNGEN DURCH BOMBENTEPPICHE PP. AUF STAEDTE UND RAEUME HAT UNTERSCHEIDUNG ZWISCHEN ZIVILBEVOELKERUNG UND KOMBATTANTEN OFT UNMOEGLICH GEMACHT. SELBST ANERKANNTE VOELKERRECHTLER SIND SICH NICHT EINIG. AUCH DIE BEGRIFFE DER KOMMANDOTRUPPEN USW. IN DER TATSAECHLICH AUFGETRETENEN FORM UND KAMPFWEISE GABEN AUCH JURISTISCHEN SACHVERSTAENDIGEN ZWEIFEL AUF.
2. IM GEGENSATZ ZU 1914/18 WURDE 1939/45 DER ILLEGALE BANDENKRIEG WIEDER SYSTEMATISCH INS LEBEN GERUFEN, ORGANISIERT UND BEWAFFNET, OFT UNTER LEITUNG VON AUSSERHALB DES BETREFFENDEN LANDES HER. SEINE FORMEN UND KAMPFMETHODEN WARFEN NEUE ZWEIFEL AUF UEBER DIE ART DER BEKAEMPFUNG, WOHL BEI ALLEN KRIEGFUEHRENDEN.

ICH GLAUBE ALSO, DASS DIE FORMEN DES MODERNEN KRIEGES UEBER DIE BESTEHENDEN KRIEGSGESETZE HINAUSGEWACHSEN SIND.

KRIEGSRECHTLICHE PRUEFUNGEN IM DEUTSCHEN HEER.

1. DIE HOEHEREN STAEBE VERFUEGTEN
   A. IN IHREN IC-ABTEILUNGEN UEBER RESERVEOFFIZIERE, DIE IM ZIVILBERUF JURISTEN WAREN-RICHTER, STAATSANWAELTE, RECHTSANWAELTE.-
   B. UEBER KRIEGSGERICHTSRAETE, KRIEGSRICHTER, CHEFRICHTER PP. FUER DIE GEWOEHNLICHEN JURISTISCHEN FRAGEN. DIE MEHRZAHL BESTAND AUS EINBERUFENEN ZIVILJURISTEN. ABER ALLEN FEHLTE DIE SPEZIELLE VOELKERRECHTLICHE SCHULUNG. VOELKERRECHTLICH GESCHULTE EXPERTEN UND SACHVERSTAENDIGE WAREN DAGEGEN BEIM O.K.W. UND AUCH-Z.B. IN FRANKREICH BEI DEM TERRITORIALEN MILITAERBEFEHLSHABER.

110

H1325 - 0014

2. AUS DIESEM GRUNDE WURDE BEI BEFEHLEN, DIE NEBEN DEN OPERSTIVEN FRAGEN AUCH VOELKERRECHTLICHE BETRAFEN, MIT BESONDERER SORGFALT VERFAHREN. DERARTIGE BEFEHLE WURDEN VON DEN OBERBEFEHLSHABERN IM FELDE, ALSO DEN FRONTKOMMANDOBEHOERDEN VOR AUSGABE ERST IM ENTWURF AN DEN MILITAERBEFEHLSHABER ZUR RECHTLICHEN PRUEFUNG GEGEBEN. IN EINZELFAELLEN ERFOLGTE DANN DARUEBERHINAUS NOCH VORHERIGE VORLAGE AN DEN FUEHRER ODER DAS O.K.W. ZUR ABERMALIGEN PRUEFUNG. DIE DOKUMENTE ZEIGEN FERNER, WIE OFT UND GEWISSENHAFT BEI VOELKERRECHTLICHEN ZWEIFELN IMMER WIEDER AN OBERSTER STELLE ANGEFRAGT WURDE, DAMIT DIE FELD-KDO.-STAEBE KEINE VOELKERRECHTLICHEN FEHLER BEGINGEN.

ALS BEISPIELE IM BEREICH O.B.WEST FUEHRE ICH AN:

A. ANFRAGE UND ANTRAG WEGEN KOMMANDO-BEFEHL BEI BEGINN DER INVASION.

B. ANFRAGE UEBER VERHALTEN GEGENUEBER DER ILLEGALEN AUFSTANDSBEWEGUNG IM WESTEN, NACH BEKANNTWERDEN DER PROKLAMATION EISENHOWER-DE GAULLE.

C. ANFRAGEN UNB VORLAGE BEI BANDENBEKAEMPFUNGSBEFEHLEN, VOR ALLEM WENN SIE AUF DREKTEN UND AUSDRUECKLICHEN BEFEHL HITLERS ERFOLGTE, Z.B. IMWESTEN.

DIESE TATSACHEN BEWEISEN, WIE UEBERLEGT UNDGEWISSENHAFT IN SOLCHEN FRAGEN GEHANDELT WORDEN IST, UM JA KEINE UNBEABSICHTIGTEN UEBERGRIFFE HERVORZURUFEN.

ICH GLAUBE, DASS DIESER KRIEG ALLEN NATIONEN KLAR GEMACHT HAT, DASS DER MODERNE KRIEG UND SEINE ERSCHEINUNGEN GANZ NEUE KRIEGSGESETZE INTERNATIONAL ERFORDERN UND DASS DIE PRUEFUNG VON RECHT UND UNRECHT DURCH INTERNATIONAL VORGEBILDETE FACHJURISTEN BEI ALLEN HOEHEREN MILITARISCHEN STAEBEN ORGANISIERT WERDEN MUESSTE. JEDER SOLDAT DER WELT WUERDE DIESE MASSNAHMEN AUS HUMANITAEREN GRUENDEN NUR WARM GEGRUESSEN.

Blümentritt

SUBSCRIBED AND SWORN TO BEFORE
ME THIS 21. DAY OF June 46

Robert B. Starnes
1st Lt O-1304783

I, Paul Schmidt, fully conversant with the English and German languages, testify that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit

Dr. Paul Schmidt

H1325 - 0015

514a

KOLLER , KARL POW NR. A 938959
↕ GENERAL D. FLIEGER , CHEF DES GENERALSTABES DER DEUTSCHEN LUFTWAFFE . ↕

N., 11. JULI 1946 .

1. Ausfertigung

II C

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG . NR2

BETR. : MENSCHLICHE KRIEGFUEHRUNG .

ICH , KARL KOLLER , GEBOREN AM 22. FEBRUAR 1898 , VERSICHERE XXXXXXXXXXXXXXXX UNTER EID.

DIENSTSTELLUNGEN :

1.1.1938 - 31.12.1940 LEITER DER FHRGS.ABT.LUFTFLOTTENKOMMANDO 3 ↕ FRUEHER LUFTKREIS KDO. 5 , DANN LUFTW. GRUPPENKDO. 3 ↕ .

1.1.1941 - AUG. 43 CHEF GENST. LUFTFLOTTE 3 .

SEPT.1943 - AUG. 1944 CHEF DES LUFTW. FUEHRUNGSSTABES OKL .

23.11.1944 - ENDE DES KRIEGES CHEF DES GENST. DER DEUTSCHEN LUFTWAFFE .

FRAGE 1. DER MILITAERISCHEN FUEHRUNG WIRD VORGEWORFEN , DEN KRIEG BEWUSST UNBARMHERZIG GEFUEHRT ZU HABEN . WAS HABEN SIE GETAN , ODER WELCHE MASSNAHMEN SIND IHNEN ALS LEITER DER FUEHRUNGSABT. EINER im WESTEN EINGESETZTEN LUFTFLOTTE BEKANNT , DEN KRIEG MENSCHLICH ZU FUEHREN ?

ANTWORT : 1. DER DEUTSCHE SOLDAT WURDE ZU EINEM MENSCHLICHEN , RITTERLICH KORREKTEN AUFTRETEN ERZOGEN UND WAR SO DIS - ZIPLINIERT , DASS AUSSCHREITUNGEN IN NENNENSWERTEM UM - FANGE NICHT VORGEKOMMEN SIND . WO SOLCHE GESCHEHEN SIND, SIND ES EINZELFAELLE UNSAUBERER ELEMENTE GEWESEN , DIE ZUR VERANTWORTUNG GEZOGEN WURDEN .

H1325 - 0016

H1325 - 0017

JEDER SOLDAT WAR UEBER DIE KRIEGSARTIKEL UNTERRICHTET . DIE LUFTWAFFE HATTE ZUDEM JEDEM SOLDATEN

„10 GEBOTE FUER DIE KRIEGFUEHRUNG DES SOLDATEN"

IN DAS SOLDBUCH GEKLEBT .

1. GEBOT : DER DEUTSCHE SOLDAT KAEMPFT RITTERLICH FUER DEN SIEG SEINES VOLKES . GRAUSAMKEITEN UND NUTZLOSE ZERSTOERUNGEN SIND SEINER UNWUERDIG .

3. GEBOT : ES DARF KEIN GEGNER GETOETET WERDEN , DER SICH ERGIBT, AUCH NICHT DER FREISCHAERLER UND DER SPION . DIESE ERHALTEN IHRE GERECHTE STRAFE DURCH DIE GERICHTE .

4. GEBOT : KRIEGSGEFANGENE DUERFEN NICHT MISSHANDELT WERDEN ODER BELEIDIGT . WAFFEN , PLAENE UND AUFZEICHNUNGEN SIND ABZUNEHMEN . VON IHRER HABE DARF SONST NICHTS WEGGENOMMEN WERDEN .

7. GEBOT : DIE ZIVILBEVOELKERUNG IST UNVERLETZLICH . DER SOLDAT DARF NICHT PLUENDERN ODER MUTWILLIG ZERSTOEREN . GESCHICHTLICHE DENKMAELER UND GEBAEUDE , DIE DEM GOTTESDIENST , DER KUNST , WISSENSCHAFT ODER WOHLTAETIGKEIT DIENEN , SIND BESONDERS ZU ACHTEN .

UND IM 10. GEBOT AUCH EINE STRAFANDROHUNG FUER ZUWIDERHANDLUNG GEGEN DIESE GEBOTE , DIE ALS BEFEHL IN DIENSTSACHEN ERKLAERT WERDEN .

2. WAEHREND DER FLUCHT DER ENGLISCH - FRANZOESISCHEN ARMEEN DURCH FRANKREICH MELDETEN DIE BESATZUNGEN IHRE BEOBACHTUNGEN UEBER DIE FLUCHT DER BEVOELKERUNG UND DIE STARKE VERMISCHUNG ALLER FEINDLICHEN MILITAERISCHEN KOLONNEN MIT FLUECHTENDEN FRAUEN UND KINDERN , UEBERHAUPT DER GESAMTEN BEVOELKERUNG .

WIR BEDAUERTEN DIE BEDROHUNG DIESER UNGLUECKLICHEN MENSCHEN , DIE VON DER FRANZOESISCHEN FUEHRUNG STRAEFLICHER WEISE ZUR FLUCHT VERANLASST UND VON DIE MILITAERI -

H1325 - 0018

SCHEN KOLONNEN EINGEGLIEDERT WAREN UND VON JEDEM LUFT - ANGRIFF MIT ERFASST WURDEN .

ZUM SCHUTZ DIESER BEVOELKERUNG , SOWEIT DIESER UNSERERSEITS UEBERHAUPT MOEGLICH WAR , WURDE VOM LUFT - FLOTTENKDO. 3 SOFORT BEFOHLEN ,

DASS FEINDLICHE RUECKZUGSKOLONNEN NUR NOCH ANGE - GRIFFEN WERDEN DUERFEN , WENN SIE EINWANDFREI ALS REINE TRUPPENKOLONNEN ERKANNT ODER DURCH AKTIVE ABWEHR SICH ALS SOLCHE ZU ERKENNEN GEBEN .

HIER HABEN WIR AUF MILITAERISCHE ERFOLGE VERZICHTET AUS REINER MENSCHLICHKEIT . AUCH AUF DIE GEFAHR HIN, DASS DIE ZURUECKFLUTENDEN TRUPPEN DANN EINES TAGES WIEDER IM KAMPF GESTELLT WERDEN MUSSTEN , WAEHREND WIR SIE JETZT LEICHT UND RESTLOS HAETTEN VERNICHTEN KOENNEN .

3. AB 1944 WURDEN UNSERE IM LUFTKAMPF AUSGESTIEGENEN UND AM FALLSCHIRM HAENGENDEN BESATZUNGEN IMMER HAEUFIGER, IN ERSTER LINIE VON AMERIKANERN , MIT ALLEN BORDWAFFEN ANGEGRIFFEN . ES GAB VERWUNDETE UND TOTE AM FALLSCHIRM . OFFENSICHTLICH BESTAND DIE ABSICHT , UNSERE BESATZUNGEN ZU TOETEN, UND GANZ BESONDERS WAR ES ABGESEHEN AUF DIE BESATZUNGEN DER MODERNEN STRAHLJAEGER . DIE VERBITTERUNG DARUEBER WAR BEI DEN DEUTSCHEN BESATZUNGEN SEHR GROSS . OFT WURDEN GLEICHE MASSNAHMEN ALS VERGELTUNG GEFORDERT . TROTZDEM WURDEN VON DER DEUTSCHEN LUFTWAFFE KEINE VER - GELTUNGSMASSNAHMEN ODER DERGL. ANGEORDNET , WEIL WIR DEN STANDPUNKT VERTRATEN , DASS DIE AM FALLSCHIRM HAENGENDE BESATZUNG IN LUFTNOT IST UND GLEICHEN SCHUTZ GENIESSEN SOLL ,WIE EIN SEEMANN IN SEENOT .

4. DER SEENOTDIENSTE DER LUFTWAFFE VON NORWEGEN UEBER DIE DEUTSCHE BUCHT , DURCH DEN KANAL BIS BREST , IN DER BISKAYA , IM ATLANTIK UND IM MITTELMEER , IN DER OSTSEE UND IM SCHWARZEN MEER ERFOLGTE IN GLEICHER WEISE FUER DIE DEUTSCHEN WIE FUER DIE GEGNER .

SEENOTDIENSTBESATZUNGEN IN FLUGZEUGEN UND BOOTEN ↕SCHIFFEN↕ HABEN SICH IN NIMMERMUEDER EINSATZFREUDE UND VORBILDLICHER OPFERBEREITSCHAFT OHNE UNTERSCHIED FUER FREUND UND FEIND EINGESETZT.

AUCH DANN NOCH, ALS DIE GEGNER IM WESTEN DAZU UEBERGINGEN, UNSERE SEENOTFLUGZEUGE TROTZ GENFER ABZEICHEN UND UNBE= WAFFNET IN DER LUFT RUECKSICHTSLOS ANZUGREIFEN UND ABZU= SCHIESSEN. ES SIND DADURCH SCHWERE VERLUSTE ENTSTANDEN.---

WIEDERHOLT WURDEN BESTE DEUTSCHE BESATZUNGEN BEI RETTUNGS= MASSNAHMEN FUER IN SEENOT BEFINDLICHE GEGNER DURCH DEREN KAMERADEN IND DER LUFT ABGESCHOSSEN UND VERNICHTET.

UNTER DEN TAUSENDEN, VON DER DEUTSCHEN LUFTWAFFE AUS SEE= NOT GERETTETEN HABEN IM WESTEN DIE ANGEHOERIGEN DER GEG= NER ↕ANGEHOERIGE VON FLUGZEUG-UND SCHIFFSBESATZUNGEN↕ DEN WEIT UEBERWIEGENDEN ANTEIL. OHNE IM AUGENBLICK GENAUE ZAHLEN ANGEBEN ZU KOENNEN, WAR NACH MEINER ERINNERUNG DER ANTEIL ETWA 70- 80 O/O DER GERETTETEN.

5. WENN BEI EIGENEN EINSAETZEN, EIGENER AUFKLAERUNG ODER AUF ANDERE WEISE IN SEENOT BEFINDLICHE PERSONEN, AUCH DER GEGNER, IN DER NAEHE DER FEINDLICHEN KUESTEN ODER AUSSER= HALB DER REICHWEITE DER EIGENEN SEENOTDIENSTE FESTGESTELLT WURDEN, WURDE REGELMAESSIG DER GEGNER DURCH FUNK AUF DEN SEENOTFALL AUFMERKSAM GEMACHT UND SO ZUR RETTUNG AUFGE= FORDERT. DIESES VERFAHREN WURDE ZUERST VON UNS BEI DER LUFTFLOTTE 3 ANGEWENDET. SPAETER VOM GEGNER UEBERNOMMEN. AUF DIE DANN VON DER GEGENSEITE AN UNS KOMMENDEN MITTEILUNGEN WURDE STETS EINGESETZT. ZAHLREICHE MENSCHEN KONNTEN SO GERETTET WERDEN.

6. DIE ENGLISCH AMERIKANISCHE LUFTWAFFE, GANZ BESONDERS DIE LETZTERE HAT NACH UNSEREM EINDRUCK SYSTEMATISCH UND RE= GELMAESSIG WEITHIN KENNTLICH GEMACHTE SANITAETSFAHRZEUGE, -KOLONNEN UND -ZUEGE AUS NIEDRIGSTER HOEHE ANGEGRIFFEN; EBENSO ANSAMMLUNGEN VON ZIVILPERSONEN, FRAUEN UND KIN= DER, SCHULEN UND KINDERGAERTEN AUF SPAZIERGAENGEN UND AUF DEN FELDERN ARBEITENDE BAUERN MIT BORDWAFFEN ZUSAM= MENGESCHOSSEN. und

MIR IST NICHT BEKANNT, DASS DEUTSCHE FLIEGER DAS GLEICHE GETAN HAETTEN.

H1325 – 0019

H1325 - 0020

DIESE ERKLAERUNG UMFASST FUENF SEITEN.

Paul Roller

SUBSCRIBED TO AND SWORN BEFOREME THIS DAY 12 July 46

Robert B Stannes
1st Lt 0-1584783

I, PAUL SCHMIDT, DULY CONVERSANT WITH THE ENGLISH AND GERMAN LANGUAGES, TETYFY THAT I HAVE ACTED AS INTERPRETER FOR THE SWEARING FOR THE ABOVE AFFIDAVIT.

Dr. Paul Schmidt

5145

KARL KOLLER, POW NR A 938959 N., 13.7.1946
GENERAL DER FLIEGER, CHEF DES
GENERALSTABES D.DEUTSCH.LUFTW.

1. Ausfertigung

Pk.

10

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG. Nr. 11.

BETR.: VERLETZUNG VON VOELKERRECHTSBESTIMMUNGEN.

ICH, KARL KOLLER, GEB. 22. FEBR. 1898 VERSICHERE UNTER EID.

DIENSTSTELLUNGEN: 1.1.38-31.12.40 LEITER FUEHRUNGSABT. LUFTFLOTTENKOMMANDO 3.

1.1.41 -AUG.43 CHEF GENST. LUFTFLOTTE 3.

SEPT.43-AUG.44 CHEF LUFTWAFFENFUEHRUNGS STAB OKL.

23.11.44 -ENDE DES KRIEGES CHEF D.GE= NERALSTABES D.DEUTSCH.LUFTWAFFE.

FRAGE: SIND DURCH DIE MILITAERISCHEN FUEHRER VOELKER= RECHTSBESTIMMUNGEN ABSICHTLICH VERLETZT WORDEN ODER WAREN SIE BESTREBT, IM RAHMEN DES MOEGLICHEN, DEN KRIEG HUMAN ZU FUEHREN?

ANTWORT: KLARER ABSICHTLICHE VERLETZUNG VOELKERRECHTLICHER BESTIMMUNG ODER BOESWILLIGE NICHTACHTUNG SOLCHER DURCH MILITAERISCHE FUEHRER SIND MIR NICHT BEKANNT. DIE LUFTWAFFE, DIE WEHRMACHT UEBERHAUPT, WAR IMMER BESTREBT, DEN KRIEG NACH KRIEGSRECHT SO HUMAN ALS MOEGLICH ZU FUEH= REN. EINE ANDERE AUFFASSUNG HAETTE GEGEN DIE GRUNDSAETZE UNSERES SOLDATENTUMS, GEGEN DAS BERUFSETHOS DES OFFIZIERS VERSTOSSEN.

WENN VERFEHLUNGEN VORGEKOMMEN SIND, SO HANDELT ES SICH UM EINZELFAELLE UND PERSOENLICHE SCHULD, DIE AUF JEDER SEITE VORGEKOMMEN SIND UND SICH IN KEINEM KRIEGE VERMEIDEN LASSEN

KEIN VOLK AUF DIESER ERDE GIBT ES, DAS NICHT EINEN GEWIS= SEN PROTZENTSATZ ASOZIALER UND KRIMINELLER ELEMENTE EIN=

H1325 - 0021

H1325 - 0022

SCHLIESST.

DIE DEUTSCHE WEHRMACHT HAT DEN ERKANNTEN VERBRECHER MIT RUECKSICHTLOSER STRENGE VERFOLGT UND IHN ALS WEHRUNWUERDIG AUS IHREN REIHEN AUSGESCHLOSSEN.

VOELKERRECHTSVERLETZUNGEN ODER GEMEINE VERBRECHEN UNDIZIPLINIERTER ELEMENTE HAT SIE STETS GEAHNDET UND NIEMALS ANERKANNT ODER SOGAR GEEHRT, WIE ES ANDERWAERTS GESCHEHEN IST.

NIEMAND KANN ABER VERMEIDEN, DASS EINZELNE NICHT ERKANNTE VERBRECHERISCHE NATUREN DIE VERMEHRTEN GELEGENHEITEN DER SONDERVERHAELTNISSE IM KRIEGE MISSBRAUCHEN.

SOWEIT DEUTSCHERSEITS SOLCHE VERBRECHEN UND VOELKERRECHTSVERLETZUNGEN NICHT BEREITS DURCH DIE MILITAERGERICHTSBARKEIT GEAHNDET UND GESUEHNT WURDEN, HANDELT ES SICH UM FRAGEN EINER INDIVIDUALSCHULD.

DER VERSUCH, FUER SOLCHE VERBRECHEN EINEN BESTIMMTEN PERSONENKREIS, Z.B. "GENERALSTAB U. OKW", KOLLEKTIV VERANTWORTLICH MACHEN ZU WOLLEN, LAESST MEHR DIE ABSICHT ZU POLITISCHER DIFFAMIERUNG DER DEUTSCHEN WEHRMACHT VERMUTEN, ALS DAS BESTREBEN ERKENNEN, EINZELVERBRECHEN UND VERGEHEN NUR UM DER GERECHTIGKEIT WILLEN ZU AHNDEN.

DER VERSAMMELTE SPRUCHHOF SIEHT NAEMLICH KEINERLEI MASSNAHMEN VOR, UM DIE BIS IN DIE GEGENWART ANDAUERNDEN VERSTOESSE DURCH ANGEHOERIGE IHRER EIGENEN UND VERBUENDETEN NATIONEN AUCH NUR ZU UNTERSUCHEN, GESCHWEIGE DENN ZU RICHTEN.

DIESE ERKLAERUNG UMFASST ZWEI SEITEN

Paul Schmidt

SUBSCRIBED TO AND SWORN BEFORE ME THIS DAY 15. July 46.

Robert B. Stanes
1stLt 0 1303763

I, PAUL SCHMIDT, DULY CONVERSANT WITH THE ENGLISH AND GERMAN LANGUAGES, TESTIFY THAT I HAVE ACTED AS INTERPRETER FOR THE SWEARING OF THE ABOVE AFFIDAVIT.

Dr. Paul Schmidt

515

DR. HANS SPEIDEL

(14b) Freudenstadt,
Hartranftstraße 48

5. Juli 1946.

H1325 – 0023

Eidesstattliche Versicherung.

Betrifft: Generalstab und OKW: Tätigkeit des OKH und seiner Organe in Frankreich.

I, Dr. Hans Speidel, Generalleutnant a.D., being duly sworn, depose and say:

Ich, Dr. Hans Speidel, Generalleutnant a.D., vom 1.8.1940 bis März 1942 Chef des Generalstabes des Militärbefehlshabers von Frankreich, gebe aus der Erinnerung folgende eidesstattliche Erklärung ab:

Vorbemerkung: Die erste Periode des Militärbefehlshabers in Frankreich (Militärverwaltung) unterscheidet sich deshalb grundsätzlich von der zweiten Periode (ab Frühjahr 42), weil von da ab der Einfluss des OKH aufgehört und das OKW im Auftrage Hitlers unmittelbar befohlen hat.

1.) Frage: Welche grundsätzlichen Richtlinien für die Militärverwaltung waren vom OKH gegeben worden?

Antwort: Die grundsätzlichen Richtlinien für die Militärverwaltung waren vom OKH im zweiten Teil des Generalstabshandbuches niedergelegt. Ich habe das Gen.Stabshandbuch, das geheime Kommandosache war, nicht im Besitz. Die Bestimmungen waren m.E. nicht nur völkerrechtlich einwandfrei, sondern mustergültig.

2.) Frage: Massnahmen nach der Besetzung für Land und Einwohner.

Antwort: Diese Massnahmen waren ebenfalls im Gen.Stabshandbuch und in den ergänzenden Bestimmungen des OKH niedergelegt. Die ersten Massnahmen im Westen waren solche der Hilfe für die Bevölkerung und das Flüchtlingselend. Sie wurden von den Franzosen aller Kreise rückhaltlos anerkannt. Die Ingangbringung des öffentlichen Lebens, insbesondere des Verkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft erfolgte 1940 besonders rasch.

3.) Frage: Abtransport von Kunst- und Wertgegenständen.

Antwort: In der Militärverwaltung befand sich eine besondere Abteilung "Kunstschutz", die den französischen Kunstbesitz registrierte und schützte und unter Leitung von Prof. Dr. Graf von Wolff-Metternich-Bonn stand. Gegen den Einbruch in den französischen Kunstbesitz durch den Einsatzstab Rosenberg, Reichsmarschall Göring, Deutsche Botschaft, SD usw. wandte sich diese Abteilung sofort mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln.

4.) Frage: Abtransport von Industrieanlagen.

Antwort: Erfolgte während der Zeit meiner Tätigkeit in Frankreich m.W. nicht.

H1325 - 0024

5.) Frage: Stellung des OKH und der militärischen Verwaltung zur Collaboration.

6.) Frage: Stellung des OKH und der militärischen Verwaltung und des Heeres zur französischen Bevölkerung.

Antworten zu 5.) und 6.): OKH und militärische Verwaltung begrüssten eine Zusammenarbeit mit der französischen Bevölkerung in ihrer Gesamtheit, im Gegensatz zu den Versuchen ziviler bezw. Parteidienststellen, durch Gewinnung anbiederungsfreudiger, vielfach bedenklicher Elemente eine Collaborationspolitik auf Kosten des französischen Volkes zu betreiben. Die Wirkungsmöglichkeit des GFM v. Brauchitsch - OKH und der Militärverwaltung wurde aber ausgehöhlt durch Ernennung von sogenannten Sonderbeauftragten, durch Dienststellen aller Art aus dem Reiche, durch Erhöhung der Vollmachten der fiktiven deutschen Botschaft, durch Göring und Himmler.
OKH und Mil.Bef. hatten die sachliche und ideelle Notwendigkeit erkannt und verfolgt, den auf die Dauer unmöglichen Status des Waffenstillstandes zu beenden und mit Frankreich zu einem Frieden auf der Basis der Gleichberechtigung zu kommen. Die Verwirklichung europäischer Ideen wäre bei der damaligen Haltung des Marschalls Pétain und massgebender Franzosen in Politik, Wirtschaft und Wehrmacht im Bereiche des Möglichen gelegen. Dementsprechend war auch die Stellung des OKH, der Mil.Verw., und des Heeres zur französischen Bevölkerung, die sich bis Beginn des Russlandfeldzuges völlig ruhig, zum überwiegenden Teil sogar entgegenkommend verhielt.

7.) Frage: Ausverkauf durch Wehrmachtsangehörige.

Antwort: Ein Ausverkauf durch Wehrmachtsangehörige fand während meiner Tätigkeit in Frankreich nicht statt. Der Soldat - auch der Offizier - hatte neben einem geringen Freibetrag nur seinen Wehrsold, von denen er Dinge des täglichen Bedarfes bestritt.

8.) Frage: Beschränkung des Einflusses OKH auf die militärische Verwaltung bezw. auf die ganzen Verhältnisse in Frankreich durch OKW und zahlreich vom Führer beauftragte Reichsstellen.

Antwort: Siehe auch Beantwortung zu Fragen 5.) und 6.). Dem OKH und dem ihm unterstellten Militärbefehlshaber in Frankreich wurde der Einfluss in zunehmendem Masse durch die von Hitler beauftragten Reichsstellen aller Art beschränkt, bis m.W. am 1.4.42 auf Weisung des OKW die Executive in die Hände des SD überging, dessen Spitze trotz der Bezeichnung "Höherer SS und Polizeiführer beim Mil.Bef. in Frankreich" ausschliesslich seine Weisungen von Himmler erhielt. So wurde die alte Arbeitslinie durchkreuzt aus Gründen, die einerseits dem Misstrauen Hitlers gegen das Heer entsprangen, andrerseits dem Ausspielen aller militärischen und politischen Kräfte gegeneinander.

9.) Frage: Welche zivilen Reichsstellen, auf die die milit. Verwaltung keinen Einfluss hatte, waren in Frankreich tätig?

Antwort: Deutsche Botschaft Paris, unterstellt dem R.A.Minister v. Ribbentrop, Dienststelle des SD, unterstellt Reichsführer SS Himmler, Dienststelle Rosenberg, unterstellt Reichsleiter Rosenberg,

H1325 - 0025

Sonderbeauftragte verschiedenster Art des Vierjahresplanes, Göring unterstellt. Besondere Missionen von Reichsressorts und der Partei, u.a. K.d.F., Ley unterstellt. Später traten noch andere Dienststellen hinzu (Sauckel u.a.).

1o.) Frage: Einsatz des SD, Aufgaben, Einfluss und Massnahmen dagegen.

Antwort: 194o kam im Auftrage Himmlers und Heyderichs ein SD-Kommando von 2o Mann "zum Studium der Verhältnisse in Frankreich" nach Paris, das sich entgegen der OKH- und Mil.Verw. gegebenen Zusage dauernd vermehrte und eine unterirdische, unkontrollierbare Arbeit begann. GFM v. Brauchitsch, der Generalquartiermeister Gen. Wagner und der Mil.Bef. in Frankreich wurden wiederholt mündlich und schriftlich bei Hitler vorstellig (ich erinnere mich eines Schreibens des Gen.Qu. an Hitler). Aber alle Vorstellungen blieben ergebnislos, der SD kontrollierte vielmehr in zunehmendem Masse Heer und Militärverwaltung. Der Militärbefehlsh. ermahnte und verwies in jeglicher Form die Führer des SD, die daraufhin Zusicherungen gaben. die sich erfahrungsgemäss immer als Lügen herausstellten. Diese Unterweltstätigkeit entsprach den Wünschen Hitlers und Himmlers.

11.) Geiselfragen,
12.) Deportationen,
13.) Folterungen,
14.) Internierungen,

} sind hierzu jemals Weisungen vom OKH an die milit. Verw. ergangen?

Antwort zu 11.): Weisungen gingen m.W. alle von Hitler bezw. OKW aus, also nicht vom OKH. Zu 12.), 13.), 14.): habe ich keine Weisungen erlebt, sie werden wohl von Himmler unmittelbar an den SD ergangen sein.

15.) Frage: Arbeiterbeschaffung für Deutschland.

Antwort: Die Sauckel-Aktion lag nach meiner Zeit. Von den grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Mil.Bef. und Sauckel hörte ich im Frühjahr 1944, als ich als Chef des Gen.Stabes des GFM Rommel wieder nach dem Westen gekommen war. GFM Rommel wurde zugleich auf Bitten des Mil.Bef. Gen.d.Inf. K.H. v. Stülpnagel in meiner Gegenwart am 17.6. bei Hitler wegen dieser Sauckel-Aktion vorstellig, wurde aber scharf verwiesen, das ginge ihn nichts an.

16.) Frage: Verstösse gegen die Menschlichkeit und gegen die Würde der menschlichen Persönlichkeit.

Antwort: Befehle, die Verstösse gegen die Menschlichkeit und gegen die Würde der menschlichen Persönlichkeit darstellen, sind weder vom OKH noch von Dienststellen des Heeres oder der Militärverwaltung ausgegangen.

Dr. Hans Speidel
Generalleutnant a. D.

Subscribed and sworn to before me this 9. day of Juli 1946.

Amtsgericht Freudenstadt: Amtsgerichtsrat
Rosenfeld

516

NÜRNBERG, DEN 1. JUNI 46

H1325 - 0026

Busse
Völkerrecht

EIDESSTATTLICHE ERKLARUNG.

MILITARVERWALTUNG IN BELGIEN UND NORDFRANKREICH.

DIE MILITARVERWALTUNG WURDE AUF ANORDNUNG HITLERS DURCH BEFEHL DES O.K.H. VOM 16.5.40 ZUNÄCHST FUR HOLLAND UND BELGIEN, DANN FUR BELGIEN UND NORDFRANKREICH EINGEFUHRT. VOM 19.-29.5. WAR ICH IM HAAG UND UBERNAHM, NACH ABGABE HOLLANDS, MIT DEM 1.6.40 DIE GESCHÄFTE IN BRÜSSEL.

DIE MILITÄRVERWALTUNG UNTERSTAND DEM OB.D.H. FEDERFUHREND WAR DER GENERALQUARTIERMEISTER. IM HERBST 1943 WURDE ICH DEM OB.WEST INSOWEIT UNTERSTELLT, ALS ER BEFUGT WAR, BEFEHLE IN LANDESVERTEIDIGUNGSFRAGEN ZU ERTEILEN. DAS IN TOURCOING LIEGENDE A.O.K. 15 HATTE MIR GEGENÜBER KEINE BEFEHLSGEWALT.

NACH DER MIR ERTEILTEN WEISUNG BESTAND DIE AUFGABE DARIN, DIE LANDESVERWALTUNG DERART ZU LEITEN, DASS EIN AUSGLEICH GESCHAFFEN WURDE ZWISCHEN DEN LEBENSNOTWENDIGEN INTERESSEN DES LANDES UND DEN DURCH DIE UNABWEISBAREN UND NACH INTERNATIONALEN KRIEGSBEGRIFFEN BERECHTIGTEN KRIEGSFORDERUNGEN DEUTSCHLANDS. BEIDES BEDINGTE DIE WIEDERINGANGSETZUNG DER WIRTSCHAFT UND DEREN FÖRDERUNG IM RAHMEN DES MÖGLICHEN. EINE DURCH DIE LAGE BEDINGTE UMSTELLUNG UND EINE HERANZIEHUNG DER HILFSQUELLEN DES LANDES IM GROSSEN RAHMEN DER KRIEGSFUHRUNG WAREN DABEI SELBSTVERSTÄNDLICH.

DIE GESETZMÄSSIGE BELGISCHE REGIERUNG, VERTRETEN DURCH DAS GREMIUM DER GENERALSEKRETÄRE, BLIEB IM AMT, EBENSO WIE DER GE-

H1325 - 0027

SAMTE BEAMTENAPPARAT. DIE MILITÄRVERWALTUNG BESCHRÄNKTE SICH SOWEIT ALS MÖGLICH AUF ALLGEMEINE LEITUNG UND AUFSICHT. NOTWENDIGE NEUBESETZUNGEN VON BEAMTENSTELLEN WURDEN NUR DANN GEFORDERT, WENN SIE SICH ALS UNABWEISBAR ERWIESEN. DIE VÖLLIG VERANDERTE LAGE ERFORDERTE EINE SEHR VIEL STRAFFERE VERWALTUNGSFÜHRUNG, ALS SIE IM FRIEDEN BESTAND.

DIESEN AUFGABEN ENTSPRECHEND WAR DIE ORGANISATION DER MILITÄRVERWALTUNG GESTALTET. SIE WAR KLAR UND EINFACH. FUR DIE MILITARISCHEN BELANGE DIENTE MIR DER KOMMANDOSTAB; FÜR DIE ZIVILEN DER MILITÄRVERWALTUNGSCHEF, DEM DIE VERWALTUNGS- UND DIE WIRTSCHAFTSABTEILUNG UNTERSTANDEN. AUSSERDEM WAREN VORHANDEN EINE RÜSTUNGSINSPEKTION, EINE AUSSENSTELLE DES AUSWÄRTIGEN AMTES UND EINE ABWEHRSTELLE, DIE ALLE UNMITTELBAR VON IHREN ZENTRALSTELLEN RESSORTIERTEN UND MIR NUR FORMELL UNTERSTANDEN.

DAS GEBIET WAR AUFGETEILT AUF 5 OBERFELDKOMMANDANTUREN, DEREN STÄBE ANALOG DEM MEINEN GEGLIEDERT WAREN.

DER LUFTGAU BELGIEN-NORDFRANKREICH WAR VÖLLIG SELBSTSTÄNDIG. SEINE GRENZEN DECKTEN SICH NICHT MIT DENEN DER MILITÄRVERWALTUNG.

UBER DIE TRUPPEN UND EINRICHTUNGEN DES HEERES, DER MARINE, DER LUFTWAFFE UND DER WAFFEN-SS HATTE ICH KEINE BEFEHLSGEWALT. AUCH DIE O.T. WAR EINE VOLLKOMMEN SELBSTSTÄNDIGE ORGANISATION.

ZUR SICHERUNG UND FÜR BEWACHUNGSAUFGABEN VERFÜGTE ICH ÜBER ETWA 20 LANDESSCHÜTZENBATAILLONE, DIE SICH AUS DEN ÄLTESTEN JAHRGANGEN ERGÄNZTEN. DIE ZAHL DER HÖHEREN UND

H1325 - 0028

MITTLEREN BEAMTEN BETRUG ETWA 350. ZAHLREICHE STELLEN WURDEN MIT FRAUEN BESETZT. DIE GESAMTKOPFSTÄRKE DER MILTITÄRVERWALTUNG BETRUG SEIT 1941 ETWA 20 000 KÖPFE.

FUR DIE EXEKUTIVE STANDEN ZUR VERFÜGUNG DIE FELDGENDARMERIE, GEHEIME FELDPOLIZEI (VORNEHMLICH FUR DIE ABWEHRSTELLE) DIE STAATSPOLIZEI (S.D. u.s.w.) UND DIE LANDESEIGENE GENDARMERIE UND POLIZEI.

DIE DEUTSCHE POLIZEI UNTERSTAND DEM „BEAUFTRAGTEN DES CHEFS DER SS UND POLIZEI" (HIMMLER) UND WAR DER VERWALTUNGSABTEILUNG EINGEGLIEDERT. VON ANFANG AN SUCHTE HIMMLER SIE UNTER SEINEN AUSSCHLIESSLICHEN BEFEHL ZU STELLEN, DURCH EINSETZUNG EINES „HOEHEREN SS-UND POLIZEIFÜHRERS". ICH HABE MICH BIS ZU MEINEM ABGANG DAGEGEN GEWEHRT. ALS „BEAUFTRAGTER" BLIEB ABER IMMER EINE DOPPELUNTERSTELLUNG BESTEHEN UND HIMMLER RICHTETE EINE BESONDERE STELLE EIN, UNTER DEM SS-GRUPPENFUHRER JUNGCLAUS, DER MIR NICHT UNTERSTAND, VOLKSTUMSFRAGEN BEARBEITETE, DIE FLÄMISCHEN UND WALLONISCHEN FREIWILLIGENVERBÄNDE ORGANISIERTE UND EIN ÜBERWACHUNGSORGAN HIMMLERS WAR, ÜBER DAS AUCH UNMITTELBARE MASSNAHMEN HIMMLERS DURCH BEFEHLE AN IHN ODER SEINEN „BEAUFTRAGTEN" ODER DURCH „SONDERBEAUFTRAGTE" DURCHGEFUHRT WURDEN, OHNE DASS ICH DARÜBER IN KENNTNIS GESETZT WURDE.

AUSSERDEM BETRIEB SS-OBERGRUPPENFÜHRER BERGER IM AUFTRAGE HIMMLERS UND DURCH JUNGCLAUS EINE EIGENE POLITIK, DIE DIE EINVERLEIBUNG BELGIENS IN FORM EINES FLÄMISCHEN UND EINES WALLONISCHEN GAUES ALS ZIEL HATTE, UND IM GEGENSATZ ZU DEN

F 1/6.

H1325 - 0029

MIR ERTEILTEN WEISUNGEN STAND. ALS WERKZEUG DIENTE IHM DIE AD HOC AUSGEBAUTE „DEFLAG" UNTER VAN DER WIELE UND DEGRELLE, (REX) DIE BEIDE IM SOLDE HIMMLERS STANDEN UND STÄNDIG GEGEN MICH GEARBEITET HABEN.—

FUR DIE ABURTEILUNG VON STRAFFALLEN BEFANDEN SICH BEI DEN OBERFELD- UND FELDKOMMANDANTUREN KRIEGSGERICHTE. DIE KOMMANDANTEN HATTEN ALS GERICHTSHERREN DAS BESTATIGUNGSRECHT BIS ZU 5 JAHREN. DARÜBER HINAUS WAR ICH ZUSTÄNDIG. ICH HATTE DAS RECHT, URTEILE BEI FORMFEHLERS U.DGL. AUFZUHEBEN UND GEWISSE MILDERUNGEN EINTRETEN ZU LASSEN. DAS BEGNADIGUNGSRECHT HATTE DER OB.D.H. VON 1941 AB MUSSTEN GRÖSSERE GERICHTSSACHEN, VON MEHR ALS EINWÖCHIGER DAUER, AN DIE HEIMATSGERICHTE ABGEGEBEN WERDEN.

DER LUFTGAU HATTE EIGENE GERICHTSBARKEIT, DIE AUCH FÜR ALLE FALLE ZUSTÄNDIG WAR, DIE IRGENDWIE MIT DER LUFT IN ZUSAMMENHANG STANDEN.

EBENSO HATTE SS, SD, GESTAPO USW. EIGENE GERICHTSBARKEIT, AUCH WENN SIE MIR UNTERSTANDEN. UBER DEN AUSGANG SOLCHER VERFAHREN WURDE KEINERLEI AUSKUNFT ERTEILT.—

ALS ICH MEIN AMT AM 1.6.40 IN BRÜSSEL ÜBERNAHM, WURDE IM WESTTEIL DES BEFEHLSBEREICHES NOCH GEKÄMPFT. DER GESAMTE BETRIEB UND VERKEHR STAND STILL. HUNDERTTAUSENDE WAREN GEFLÜCHTET. ALLE MITTEL WURDEN EINGESETZT DIE FLÜCHTLINGE ZURÜCKZUFÜHREN, DIE LEBENSWICHTIGEN BETRIEBE UND DEN VERKEHR WIEDER IN GANG ZU BRINGEN UND DIE ERNÄHRUNG UND VOR ALLEM DAS EINBRINGEN DER BEVORSTEHENDEN ERNTE SICHERZUSTELLEN.

1/6.

H1325 - 0030

DER „HÜLFSZUG BAYERN" WURDE EINGESETZT UND HAT MILLIONEN VON PORTIONEN AN FLÜCHTLINGE UND DIE BEVÖLKERUNG DER INDUSTRIE-ZENTREN VERTEILT. DIE WIRTSCHAFT LIEF SCHNELL WIEDER AN. DA SIE STARK AUF EXPORT EINGESTELLT WAR, MUSSTE SIE SICH AUF DEN DEUTSCHEN BEDARF UMSTELLEN. DA SICH DAS STARK BEVÖLKERTE LAND NORMAL NUR ZU ETWA 47 PROZENT VON DER EIGENEN SCHOLLE ERNÄHREN KONNTE, WAR DIE ERNÄHRUNGSFRAGE VON ANFANG AN DIE SCHWIERIGSTE AUFGABE. DAHER ERFOLGTE DIE VERPFLEGUNG ALLER WEHRMACHTSANGEHÖRIGEN DURCH NACHSCHUB AUS DEUTSCHLAND, DAS AUCH LAUFEND ERHEBLICH ZUSCHÜSSE AN BROTGETREIDE FÜR DIE BEVÖLKERUNG GELIEFERT HAT.—

DIE ARBEIT DER MILITARVERWALTUNG WURDE BALD IN STEIGENDEM MASSE DADURCH ERSCHWERT, DASS DIE KLARE HORIZONTALE GLIEDERUNG DURCH DAS EINGREIFEN DER ZENTRALEN REICHS- UND PARTEISTELLEN VERTIKAL DURCHBROCHEN WURDE. FAST ALLE DIESE STELLEN SCHUFEN SICH EIGENE VERTRETUNGEN UND SUCHTEN DURCH DIESE AUF UNMITTEL-BAREM WEGE IHRE FORDERUNGEN DURCHZUSETZEN. DIES WURDE DURCH EINEN BEFEHL HITLERS SANKTIONIERT, DER DEN OBERSTEN STELLEN UND DEN GENERALBEAUFTRAGTEN UND SONDERBEVOLLMÄCHTIGTEN DAS RECHT GAB, UNMITTELBARE WEISUNGEN ZU ERTEILEN. SO WURDE ICH FRÜHZEITIG IN DIE ZWANGSLAGE VERSETZT, STÄNDIG ZU LAVIEREN, UM DIESE FORDERUNGEN IM RAHMEN DES GANZEN UND IN EINKLANG MIT DEM VERTRETBAREN ZU BRINGEN.

DIES WURDE MIR BESONDERS DADURCH ERSCHWERT, DASS DIESE STELLEN JEDERZEIT ZUTRITT ZU HITLER HATTEN, WÄHREND NACH ABGANG DES FELDMARSCHALLES VON BRAUCHITSCH EIN HAUPTAMTLICHER

1/6.

H1325 - 0031

OB.D.H. NICHT MEHR BESTAND, UND ICH HITLER, DER DAS OBER-KOMMANDO DES HEERES SELBST ÜBERNOMMEN HATTE, NIEMALS GESEHEN ODER GAR GESPROCHEN HABE. AUCH BEI KEITEL HATTE ICH NUR ZWEIMAL, IM NOVEMBER UND DEZEMBER 1943, VORTRAG.

SO WAR ICH OFT GEZWUNGEN, MASSNAHMEN DURCHZUFÜHREN UND DAFÜR DIE VERANTWORTUNG ZU TRAGEN, DIE MEINEN ABSICHTEN ENTGEGEN STANDEN. DIES WAR AUCH IN DEM FALLE DES ZWANGSWEISEN ARBEITS-EINSATZES DER FALL. BIS ZUM HERBST 1942 WAREN DURCH DIE GRUPPE „ARBEITSEINSATZ" DER WIRTSCHAFTSABTEILUNG FREIWILLIGE ARBEITER NACH DEUTSCHLAND MIT GUTEM ERFOLG GEWORBEN WORDEN. IHRE GESAMTZAHL BETRUG DAMALS ETWA 350 000. DER GENERALBEVOLLMÄCHTIGTE FÜR ARBEITSEINSATZ, SAUKEL, ORDNETE TROTZ MEINES WIDERSPRUCHES DIE ZWANGSABWERBUNG AN. ES WAR MIR NUR MÖGLICH, GEWISSE EINSCHRÄNKUNGEN UND FREISTELLUNGEN ZU VERFÜGEN, ENTGEGEN DEM WILLEN SAUKELS. ALS ER IM FRÜHJAHR 44 DIE GESCHLOSSENE ABWERBUNG DES JAHRGANGES 25 FORDERTE, HABE ICH DIES ENTSCHIEDEN ABGELEHNT UND AN O.K.H. UND OB.WEST BERICHTET. DIE VON MIR VORGESCHLAGENE AMNESTIE FUR ARBEITSVERWEIGERER UND RÜCKKEHR ZUR FREIWILLIGEN WERBUNG WURDE VON SAUKEL ABGELEHNT. ICH BIN, WOHL MIT AUF GRUND DIESER VORGÄNGE, AM 18.7. 44 MEINER STELLUNG ENTHOBEN WORDEN UND WURDE BALD DARAUF VON DER GESTAPO EINGESPERRT.——

ZUSAMMENFASSEND KANN ICH FESTSTELLEN, DASS, ENTSPRECHEND DEN MIR VON FELDMARSCHALL VON BRAUCHITSCH GEGEBENEN WEISUNGEN UND MEINER EIGNENEN UBERZEUGUNG ALS ALTER SOLDAT, DIE MILITÄRVERWALTUNG NACH BESTEN KRÄFTEN RECHT, GERECHTIGKEIT UND HUMANITÄT ALS RICHTLINIE IHRER TATIGKEIT GEWAHRT HAT AND LEGE

H1325 - 0032

EINE "ERKLÄRUNG" BEI, DIE DIES ZU BESTATIGEN SCHEINT.

Alexander von Falkenhausen

.....

ALEXANDER VON FALKENHAUSEN

Robert B. Starnes
1st Lt M.
Ch. Prison Officer

Anlage.

H1325 - 0033

E R K L A E R U N G .

ICH, DER BUERGERMEISTER EDUARD KUEHL, GEB. 9.4.96 IN OHRSEE, KREIS RENDSBURG, WOHNHAFT IN DROCHTERSEN BEI STADE PROV. HANNOVER ERKLAERE AUS FREIER ENTSCHLIESSUNG FOLGENDES.

ICH BIN SEIT DEM 10.5.45 VERHAFTET UND INTERNIERT. SEIT DEM 18.7.45 BEFINDE ICH MICH UNTER NO. 350 065 IM 3.CIVILIAN INTERNMENT CAMP B.A.O.R. IN FALLINGBOSTEL. DORT WAR ICH VOM 4.11.45 - 14.5.46 LAGERFUEHRER IM E - LAGER. IN DIESEM LAGER IST U.A. AUCH DER LANDRAT OTTO VON WERDER ALS INTERNIERTER UNTERGEBRACHT. V. WERDER WAR IN DEN JAHREN 1935 - APRIL 1945 LANDRAT IN WESEL, REG. BEZ. DUESSELDORF. WAEHREND DES KRIEGES -NAEMLICH VON MITTE MAI 1940 BIS ZUM SOMMER 1944- WAR ER ZUM KRIEGSDIENST EINBERUFEN UND ALS KRIEGSVERWALTUNGSCHEF ZUR MILITAERVERWALTUNG IN HOLLAND UND BELGIEN ABGEORDNET. ALS SOLCHER IST ER ETWA 4 JAHRE LANG IN GENT TAETIG GEWESEN.

VOR UNGEFAEHR 6 BIS 8 WOCHEN WURDE DER INTERNIERTE VON WERDER VOM I. DETACHEMENT DES INT.-SERVICE IM 3.CIC FALLINGBOSTEL AN EINEM NACHMITTAGE ZUR VERNEHMUNG BEORDERT. NACH SEINER RUECKKEHR ERZAEHLTE ER MIR, DASS 2 BELGISCHE OFFIZIERE, NAEMLICH EIN HAUPTMANN UND EIN OBERLEUTNANT, DORT GEWESEN SEIEN, UM IHN UEBER SEINEN EINSATZ UND SEINE TAETIGKEIT ALS MILITAERVERWALTUNGSCHEF IN GENT ZU HOEREN. ER SEI UEBER DIE ART SEINER VERWALTUNGSAUFGABEN, UEBER ZUSAMMENARBEIT MIT DER SS, SICHERHEITSPOLIZEI, DEM SD UND DEN LANDESEIGENEN VERWALTUNGSSTELLEN BEFRAGT WORDEN; DIE BELGISCHEN OFFIZIERE HAETTEN SICH ABER INSBESONDERE DARUEBER INFORMIEREN WOLLEN, OB, IN WELCHEN FAELLEN UND IN WELCHER WEISE DIE VERHAFTUNG BELGISCHER STAATSANGEHOERIGER ERFOLGT SEI. ER - VON WERDER - HAETTE IHNEN IN KURZEN ZUEGEN EIN BILD VON DEM AUFBAU DER DEUTSCHEN MILITAERVERWALTUNG IN BELGIEN GEGEBEN UND DIE GRUNDSAETZE DARGELEGT, DIE DER DEUTSCHE MILITAERBEFEHLSHABER, GENERAL~~OBERST~~ VON FALKENHAUSEN, AUFGESTELLT UND PRAKTISCH DURCHGEFUEHRT HABE. DAS ZIEL DER DEUTSCHEN MILITAERVERWALTUNG IN BELGIEN SEI NAEMLICH GEWESEN:

40V T.

H1325 - 0034

A. DER GESETZMAESSIGEN BELGISCHEN REGIERUNG DAS RECHT DER SELBSTVERWALTUNG UND DIE EIGENE VERANTWORTUNG FUER LANDESEIGENE ANGELEGENHEITEN WEITGEHENDST ZU BELASSEN,

B. SICH VON DEUTSCHER SEITE AUS MOEGLICHST AUF EINE AUFSICHTSTAETIGKEIT ZU BESCHRAENKEN,

C. DIE VERKEHRSVERHAELTNISSE IM LANDE SCHNELLSTENS WIEDER ZU ORDNEN,

D. DIE BELGISCHE WIRTSCHAFT IN GANG ZU SETZEN UND DURCH UMFASSENDE DEUTSCHE AUFTRAEGE AUF EINEN HOHEN LEISTUNGSSTAND ZU BRINGEN,

E. IM LANDE SELBST FUER EINE GEORDNETE LEBENSMITTELVERSORGUNG UND FUER RUHE UND ORDNUNG ZU SORGEN,

F. VON DER BELGISCHEN BEVOELKERUNG UND IHREN FUEHRENDEN STELLEN EINE LOYALE HALTUNG ZU VERLANGEN.

UM DIESES ZIEL ZU ERREICHEN HABE MAN DIE IN BELGIEN VERBLIEBENEN VERWALTUNGSBEAMTEN UND STAATSSEKRETAERE IN IHREN AEMTERN BELASSEN.NOTWENDIGE ABBERUFUNGEN UND NEUBESETZUNGEN DURCH DIE ZUSTAENDIGEN BELGISCHEN DIENSTSTELLUNGEN SEIEN NUR DANN BEANTRAGT UND DURCHGEFUEHRT WORDEN,WENN SICH IM EINZELFALLE EIN BEAMTER FUER DIE DEUTSCHE MILITAERVERWALTUNG ALS UNTRAGBAR ERWIESEN HABE.

WIE VON WERDER MIR WEITER MITTEILTE,SEI DIE BESPRECHUNG NACH EROERTERUNG WEITERER EINZELHEITEN NACH ETWA EINSTUENDIGER DAUER VON DEN BELGISCHEN OFFIZIEREN ABGESCHLOSSEN WORDEN.AUF EINE SCHRIFTLICHE ERKLAERUNG VON SEINER SEITE BEZW.AUF EINE VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT HAETTEN DIE OFFIZIERE VERZICHTET.

ZUM SCHLUSS HAETTE EINER DER OFFIZIERE ERKLAERT, DASS SIE IHN -VON WERDER- BEGLUECKWUENSCHEN UND IHM SAGEN KOENNTEN,DASS MAN SEINEN FALL BELGISCHERSEITS ALS ERLEDIGT BETRACHTE.WEITER HABE DIESER OFFIZIER IHM DEM SINNE NACH ETWA FOLGENDES GESAGT:

„ DER DEUTSCHE MILITAERBEFEHLSHABER,GENERAL~~OBERST~~ VON FALKENHAUSEN,WURDE WEGEN SEINES ANSTAENDIGEN VERHALTENS UND SEINES VORNEHMEN CHARAKTERS VOM BELGISCHEN VOLK GERADEZU VEREHRT.HAETTE MAN NORMALE VERHAELTNISSE,SO WUERDEN DIE BELGIER IHN GERADEZU LIEBEN.

DAS LAND HAT SICH VERHAELTNISMAESSIG SCHNELL VON DEN FOLGEN DES KRIEGES WIEDER ERHOLT.WIR HABEN WESENTLICH BESSERE VERHAELTNISSE BEI UNS ALS IN UNSEREN NACHBARLAENDERN.DAS IST SICHER ZU EINEM ERHEBLICHEN TEIL AUF DIE GUTE VERWALTUNG ZURUECKZUFUEHREN,DIE WIR IN BELGIEN UNTER GENERAL~~OBERST~~ VON

H1325 – 0035

FALKENHAUSEN GEHABT HABEN.''

ICH,DER UNTERZEICHNETE,VERSICHERE HIERMIT AUSDRUECKLICH,DASS DER INHALT DER VORSTEHENDEN ERKLAERUNG DEM ENTSPRICHT,WAS ICH VON DEM LANDRAT OTTO VON WERDER PERSOENLICH ERFAHREN HABE.VON WERDER IST MIR SEIT MAI 1945 BEKANNT.ICH BIN MIT IHM BEFREUNDET.VON WERDER WIRD IN DER LAGE UND BEREIT SEIN,EINE ENTSPRECHENDE EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG ABZUGEBEN ODER DIE RICHTIGKEIT DIESER ERKLAERUNG ZU BESTAETIGEN.SEINE FAMILIE IST IN HAMBURG-WANDSBECK,NEUMANN-REICHARDSTRASSE 14 WOHNHAFT.

NUERNBERG,AM 29.MAI 1946.

Eduard Lücke

To Dr Laternser.

517

MAXIMILAN FRHR. VON WEICHS

GENERALFELDMARSCHALL.

NUERNBERG DEN 11. JULI 1946

BETR. STAERKE DER DEUTSCHEN BESATZUNGSKRAEFTE IN GRIECHENLAND
/ZU DER AUF ART. 46 - 49, 51 U. 52 GESTUETZTE ANKLAGE IM
BERICHT DER KGL. GRIECHISCHEN REGIERUNG AN DAS INTERN.
MILITAER-TRIBUNAL V. 13.10.45 - U.S.S.R. 358/369/UK-82,
ABS. III A/.

H1325 – 0036

ICH, MAXIMILAN FRHR. VON WEICHS, GEB. 12.11.1881 IN DESSAU, VERSICHERE AN EIDESSTATT:

[ICH WAR VON AUG. 43 BIS 26.3.45 OBERBEFEHLSHABER SUEDOST/BALKAN/. MEINE AUSSAGE BEZIEHT SICH AUF DIESEN ZEITABSCHNITT.

HINSICHTLICH DER IN GRIECHENLAND VERWENDETEN TRUPPEN HANDELTE ES SICH NICHT LEDIGLICH UM EINHEITEN "FUER DEN BLOSSEN ZWECK DER BESATZUNG", SONDERN UM VERBAENDE, DIE DER AUFGABE GEWACHSEN SEIN SOLLTEN, DAS LAND GEGEN ENGLISCHE INVASION ZU VERTEIDIGEN, DIE AUSBRECHENDEN AUFSTANDSBEWEGUNGEN NIEDERZUHALTEN SOWIE DURCH IHRE ANWESENHEIT MACHTVERSCHIEBUNGEN IN VORDERASIEN HINTANZUHALTEN. FUER ERFUELLUNG DIESER DOPPEL-AUFGABEN WAREN DIE EINGESETZTEN DEUTSCHEN TRUPPEN EHER ZU SCHWACH ALS ZU STARK. SO KAM ES, DASS DIE KOMMUNISTISCHE AUFSTANDSBEWEGUNG DER EAM UND ELAS IMMER STAERKER UND BEDROHLICHER WERDEN KONNTE, NICHT NUR FUER DIE BESATZUNGSMACHT, SONDERN LETZTEN ENDES AUCH FUER DIE INTERNATIONAL ANERKANNTE KGL. REGIERUNG. DIESE AUFFASSUNG WERDEN DIE ENGLAENDER BESTAETIGEN KOENNEN, DIE NACH IHREM EINRUECKEN AEHNLICHE SCHWIERIGKEITEN HATTEN WIE WIR.] FUEHRTE DOCH DAMALS DIE GESPANNTE LAGE DAZU, DASS WEIHNACHTEN 44 HERR CHURCHILL NACH ATHEN FLIEGEN MUSSTE, WO ER DIE PEINLICHE ERFAHRUNG MACHTE, DASS MAN IN ATHEN NICHT NUR MIT PISTOLEN SONDERN AUCH MIT ARTILLERIE BESCHOSSEN WURDE. WAEREN DIE DEUTSCHEN TRUPPEN NOCH SCHWAECHER GEWESEN ALS SIE OHNEHIN WAREN, SO WAERE DIE KGL. REGIERUNG WAHRSCHEINLICH NICHT IN DER LAGE GEWESEN, DIESEN BERICHT ZU SCHREIBEN. DENN EAM UND ELAS HAETTEN GRIECHENLAND ZU EINEM KOMMUNISTISCHEN STAAT GEMACHT, WAS DIE SCHWAECHEREN

W

H1325 - 0037

GRIECHISCH-NATIONALEN KRAEFTE NICHT HAETTEN VERHINDERN KOENNEN.

DASS GRIECHENLAND ALS „ERHOLUNGSSTAETTE" FUER DEUTSCHE TRUPPEN VON ANDEREN FRONTEN VERWENDET WURDE, IST NICHT WAHR. DIE DORT VERWENDETEN VERBAENDE WURDEN RESTLOS FUER TAKTISCHE ZWECKE EINGESETZT.

DIE SCHWAECHE DER BESATZUNG SOLLTE DURCH ANLAGE VON BEFESTIGUNGEN EINIGERMASSEN AUSGEGLICHEN WERDEN.

AUF DIE ART DER FINANZIERUNG HATTE DIE MILITAERISCHE FUEHRUNG KEINEN EINFLUSS.

DIE BEFESTIGUNGEN WURDEN VON VORNEHEREIN AUF DAS UNBEDINGT NOTWENDIGE MASS BESCHRAENKT UND KOENNEN DAHER NUR ALS TAKTISCH DUERFTIG BEZEICHNET WERDEN.

Kfm. v. Weichs

SUBSCRIBED TO AND SWORN BEFORE ME THIS DAY 11 July 46

Robert B. Staines
1st Lt O 1284783

I, PAUL SCHMIDT, DULY CONVERSANT WITH THE ENGLISH AND GERMAN LANGUAGES, TESTIFY THAT I HAVE ACTED AS INTERPRETER FOR THE SWEARING OF THE ABOBE AFFIDAVIT.

Dr. Paul Schmidt

Dachau, den 15. Juni 1946

518

Eidesstattliche Versicherung.

Betrifft: Gefangenenbehandlung.

Zur Person: Werner Ohletz. Geboren: 30. 8. 1910 zu Essen.
Letzter Dienstgrad: Oberstleutnant. Zur Zeit: P.W.E. 29, Dachau, Cage 2
Dienststellung zur Zeit des Vorganges: Verbindungsoffizier der Luftwaffe
zum militärischen Nachrichtendienst (Nachrichtengewinnung)

Zur Sache:

Im Januar 1945 wurde ich zu General Koller, damals Chef des Generalstabes der Luftwaffe, befohlen.

General Koller, der mich wegen Arbeitsüberlastung nicht selbst empfangen konnte, liess mir durch den Oberstleutnant Kiemle, anwesend war noch der Hauptmann d. R. Dr. Ebersbach, folgendes übermitteln:

Er habe von Hitler den Befehl bekommen, der Luftwaffe Anweisung zu geben, bei Tätlichkeiten und Lynchjustiz durch die Bevölkerung gegen gefangene alliierte Flugzeugbesatzungen diese Flieger nicht, wie bisher, zu schützen, sondern sie der Zivilbevölkerung auszuliefern und die Ausschreitungen nicht zu verhindern.

H1325 – 0038

Er, General Keller, habe die Absicht, diesen Befehl unter keinen Umständen herauszugeben, weil das ein klarer Bruch des Völkerrechtes und der Genfer Konvention sei und sich mit soldatischen Ehrbegriffen nicht vereinbaren liesse.

Er gebe mir den Befehl, durch geeigneten Vortrag beim Chef des deutschen Nachrichtendienstes diesen zu veranlassen, auch von seiner Seite aus Bedenken gegen eine derartige Massnahme auf seinem Dienstwege geltend zu machen, damit seine Weigerung hierdurch unterstützt würde.

Ich habe den Befehl ausgeführt, der Chef des Nachrichtendienstes, Brigadeführer Schellenberg, war gleicher Ansicht und sicherte jede Unterstützung zu.

Werner Schertz,

Vorstehende Unterschrift bestätigt:

Dachau, den 19. Juni 1946 C.R. Merrill
Capt. Cav.

H1325 – 0039

v. Greiff, Kurt, Oberst, Barbau, 15.6.46
P.W.E. 29, Lage II

519

Eidesstattliche Versicherung.

Betr. Methoden der Kriegführung.

1.) Zur Person: Ich heisse Kurt v. Greiff, geb. 18.5.1910 in Berlin. Ich war Generalstabsoffizier der Luftwaffe seit 6.11.1941. Seit April 1943 war ich als Gruppenleiter, Unterabt.leiter u. Abteilungsleiter im Luftwaffenführungsstab tätig (bis 9.5.1945)

Auf Grund dieser Tätigkeit bezeuge ich:

2.) a.) Die Chefs des Generalstabes der Luftwaffe, unter denen ich in dem obigen Zeitraum Dienst getan habe Generaloberst Korten, General d. Fl. Kreipe u. General d. Fl. Koller haben sämtlichst wiederholt in Besprechungen zum Ausdruck gebracht, dass alles daran gesetzt werden müsse, damit die Methoden der Kriegführung menschlich blieben u. dass sie alles tun würden, damit für den Bereich der Luftwaffe die Gesetze des Kriegsrechtes eingehalten würden.

b.) Insbes. hat General der Flieger Koller im Winter 1944/45 in Besprechungen wiederholt geäussert, dass er gegen den Befehl des Führers feindliche abgesprungene Flugzeugbesatzungen nicht von der Volkswut

zu schützen grösste Völkerrechtliche u. menschliche Bedenken habe u. deswegen in Übereinstimmung mit dem Reichsmarschall dagegen beim Führer u. beim OKW mehrfach Einspruch erhoben habe. Er hat schliesslich angeordnet dass dieser Befehl für den Bereich der Luftwaffe nicht weitergegeben werden solle.

Kurt W. Gerstein

Die Richtigkeit der Unterschrift wird bestätigt.

C. R. Merrill
Capt. Cav.

H1325 – 0041

WERNER KREIPE
GENERAL DER FLIEGER.

NUERNBERG, 26.6.1946.

520a

Busse

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG.

ICH, WERNER KREIPE, GEB. 12.1.1904 ERKLAERE AN EIDESSTATT ZUR ZIFFER 20 DES DOKUMENTES L 106 RF 377:

1. ICH KANN MICH AN DIE AESSERUNG DES REICHSMARSCHALLS BEIM FUEHRER VON SICH AUS EINEN BEFEHL UEBER DIE BEHANDLUNG ABGESCHOSSENER FLUGZEUGBESATZUNGEN ZU GEBEN, NICHT ERINNERN.
   NACH MEINER AUFFASSUNG IST HIER EINE IM UNMUT GEMACHTE AEUSSERUNG MISSVERSTAENDLICH WIDERGEGEBEN.
2. DEM SINNE NACH PASST DIE ZIFFER 20 AUCH NICHT IN DEN ZUSAMMENHANG DER VORAUSGEHENDEN UND FOLGENDEN BESPRECHUNGSPUNKTE.
3. DIE GRUNDSAETZLICHE EINSTELLUNG GOERINGS ZU EINEM DERARTIGEN BEFEHL IST MIR AUS MEINER TAETIGKEIT ALS CHEF GENST. DER LUFTW. VOM 1.8.44.-28.10.44. BEKANNT. IM AUGUST 1944 SAGTE MIR GOERING IN EINEM GESPRAECH UEBER VERSCHIEDENE ANGELEGENHEITEN, DASS DER FUEHRER IMMER NOCH MIT DEM GEDANKEN UMGINGE, EINEN BEFEHL UEBER DEI BEHANDLUNG VON SOGENANNTEN TERRORFLIEGERN HERAUSZUGEBEN.
   ER LEHNE EINEN DERARTIGEN BEFEHL AB. BEI DEM BEKANNTEN HERTNAECKIGEN FESTHALTEN DES FUEHRERS AN EINMAL GEFASSTEN ENTSCHLUESSEN MUESSE MAN SEHR VORSICHTIG IN DIESER ANGELEGENHEIT SEIN. AUF KEINEN FALL DUERFE VON DER LUFTWAFFE OHNE SEIN WISSEN HIERUEBER IRGEND ETWAS BEFOHLEN WERDEN.

Werner Kreipe

SUBSCRIBED TO AND SWORN BEFORE ME THIS DAY .....

Robert E. Starnes
1st Lt O 1384783

I, PAUL SCHMIDT, DULY CONVERSANT WITH THE ENGLISH AND GERMAN LANGUAGES, TESTIFY THAT I HAVE ACTED AS INTERPRETER FOR THE SWEARING OF THE ABOVE AFFIDAVIT.

Dr. Paul Schmidt

H1325 - 0042

WERNER KREIPE
GENERAL DER FLIEGER.

Dr Kakernser

NUERNBERG, 26.6.1946.

A IV 520 b

H1325 - 0043

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG.

ICH, WERNER KREIPE, GEB. 12.1.1904 ERKLAERE AN EIDESSTATT ZUR ZUR BESCHULDIGUNG WEGEN VOELKERRECHTWIDRIGEN VERHALTENS GEGEN ABGESCHOSSENE ODER ABGESPRUNGENE FLUGZEUGBESATZUNGEN:

IM JUNI 1944 MELDETE MIR GENERALMAJOR FISCHER, KOMMANDEUR DER BILDSCHULE HILDESHEIM UND KOMMANDANT DES FLIEGERHORSTES HILDESHEIM UND GOSLAR, ALS SEINEM FACHVORGESTZTEN, DEM GENERAL DER FLIEGERAUSBILDUNG, DASS ER GEGEN EINEN ZIVILISTEN BEI DER STAATSANWALTSCHAFT STRAFANTRAG WEGEN DES VERDACHTS DER ERMORDUNG ODER TOTSCHLAGS AN ABGESPRUNGENEN ALLIIERTEN FLIEGERN IN DER UMGEBUNG VON GOSLAR GESTELLT HABE.

BEI DIESER MELDUNG SAGTE ICH IHM MEINE VOLLE UNTERSTUETZUNG ZU, DA ICH MEINEN STANDPUNKT UEBER DERARTIGE VORFAELLE BEREITS IN EINER BESPRECHUNG MIT DEN MIR FACHLICH UNTERSTELLTEN KOMMANDEUREN DER AUSBILDUNGSDIVISIONEN EINDEUTIG KLARGELEGT HATTE.

GLEICHZEITIG BILLIGTE ICH DEN VON GENERAL FISCHER GESTELLTEN STRAFANTRAG WEGEN AMTSANMASSUNG GEGEN DEN HOEHEREN POLIZEIFUEHRER DES GEBIETES, WEIL ER DEN LEITER DES FLUGPLATZES GOSLAR WEGEN DER AN GENERAL FISCHER UEBER DIE ERMORDUNG VON ALLIIERTEN FLIEGERN GEMACHTEN MELDUNG IN HEFTIGSTER FORM ZUR REDE STELLTE UND DABEI BEHAUPTETE, DIESES VERHALTEN SEI GEEIGNET, UNRUHE IN DIE ZIVILBEVOELKERUNG ZU BRINGEN.

EBENSO WAR ICH DAMIT EINVERSTANDEN, DASS GENERAL FISCHER DEM HOEHEREN POLIZEIFUEHRER DAS BETRETEN DES FLUGPLATZES GOSLAR VERBOT, UM EIN WEITERES UNBERECHTIGTES EINGREIFEN IN DIE BEFUGNISSE DER LUFTWAFFE ZU UNTERBINDEN.

Werner Kreipe

28 Juni 46

SUBSCRIBED TO AND SWORN BEFORE ME THIS DAY Robert D Starnes
1st Lt O-138 0783

I, PAUL SCHMIDT, DULY CONVERSANT WITH THE ENGLISH AND GERMAN LANGUAGES, TESTIFY THAT I HAVE ACTED AS INTERPRETER FOR THE SWEARING OF THE ABOVE AFFIDAVIT.

Dr. Paul Schmidt

521

A d o l f G a l l a n d
Generalleutnant

Allendorf, den 7.Juli 1946

I, Generalleutnant Adolf Galland, being duly sworn, depose and say:

Eidesstattliche Erklärung

Betrifft: Beschießung deutscher Piloten am Fallschirm durch alliierte Jagdflieger.

In meiner Eigenschaft als General der Jagdflieger (Inspekteur) sind bei meiner Dienststelle im Jahre 1944 und insbesondere nach der Landung der Alliierten in der Normandie zahlreiche dienstliche Meldungen der eingesetzten Jagdgeschwader und der führenden Jagddivisionen über vorsätzlichen Beschuß, Verwun dung und Tötung abgesprungener deutscher Flugzeugführer am Fallschirm durch alliierte Jäger eingegangen. Über die im Bereich der 5.Jagddivision untersuchten Fälle hat der Generalmajor Hentschel am 16.6.46 eine eidesstattliche Erklärung abgegeben.

Ab Herbst 1944 verstärkte sich dieser Eindruck besonders bei den Turbinen-Jäger-Einheiten (Me 262).

Deutscherseits ist i m Verlaufe des letzten Weltkrieges 1939-45 niemals ein Befehl für die Weiterführung des Kampfes gegen abgesprungene Besatzungen am Fallschirm an Jagdverbände erteilt worden. Desgleichen sind mir keine Einzelfälle einer so gearteten deutschen Kampfführung bekannt geworden.

Adolf Galland

(Adolf Galland)
Generalleutnant

I, , being thoroughly conversant with the English and German languages, certify, that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit.

1st Lt Inf
Camp Commander

H1325 - 0044

HANS-JUERGEN STUMPFF NUERNBERG, DEN 19. MAI 1946

To Dr. Laternser Nürnberg 522

ZUR RETTUNG SCHIFFBRUECHIGER DURCH DEUTSCHE SEE-NOT-FLUGZEUGE ERKLAERE ICH AN EIDESSTATT:

ICH NACH DER BEKAEMPFUNG EINES NACH RUSSLAND LAUFENDEN GELEITZUGES IM NOERDLICHEN EISMEER MELDETE MIR DER FLIEGERFUEHRER IN KIRKENES, DASS SCHIFFBRUECHIGE IN BOOTEN UND AUF FLOESSEN AUF HOHER SEE GESICHTET SEIEN. DA DIESE VIELE HUNDERTE VON KILOMETERN VON DER KUESTE ENTFERNT TREIBENDEN SCHIFFBRUECHIGEN KAUM AUSSICHT AUF RETTUNG HATTEN, HABE ICH DEN EINSATZ DER IN NORD-NORWEGEN BEFINDLICHEN SEE-NOT-FLUGZEUGE, DIE EIGENTLICH NUR FUER DEN EINSATZ BEI SEE-NOT-FAELLEN VON FLUGZEUGEN BESTIMMT WAREN, BEFOHLEN - UNTER JNKAUFNAHME DER RISIKOFAKTOREN, DIE MIT JEDER FLUGZEUG-WASSERUNG AUF OFFENER SEE WEIT AB DER EIGENEN BASIS VERBUNDEN SIND.

ES GELANG DAMALS, DURCH DIE DEUTSCHEN SEE-NOT-FLUGZEUGE 43 AMERIKANISCHE SEELEUTE ZU RETTEN.

Hans-Jürgen Stumpff
damals Oberbefehlshaber
der Luftflotte 5.

I certify herewith that the above is the true signature of Internee Hans Juergen STUMPFF.

Nurnberg, 20 May 1946

Jerry J. Silverblatt
Jerry J. SILVERBLATT
2nd Lt. INF

H1325 - 0045

Neu-Ulm, den 18.5.1946.

B II

Nürnberg 523

Ich erkläre an Eidesstatt:

1) zur Person:
Ich heisse Gerhard ROSE, bin geboren am 30.11.1896 zu Danzig.
Im Kriege war ich militärisch eingesetzt als Beratender Hygieniker und Tropenhygieniker bei dem Chef des Sanitätswesens der Luftwaffe.
Im Zivilberuf bin ich Vizepräsident des Instituts Robert Koch, Reichsanstalt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten und Lehrbeauftragter an der Universität Berlin.
Letzter militärischer Dienstgrad Generalarzt d.Reserve.z.Zt.Kriegsgefangener in amerikanischer Hand.

2) zur Sache:
Während der Dauer des Krieges ist mir weder dienstlich noch ausserdienstlich ein Befehl zu völkerrechtswidrigen Massnahmen gegenüber angloamerikanischen Flugzeugbesatzungen bekannt geworden.
Über das praktische Verhalten von Wehrmachtangehörigen in solchen Fällen kann ich aus eigenem Erleben folgendes berichten. Bei einem der letzten nächtlichen Terrorangriffe auf Berlin (Ende 1944) wurde über der Gemarkung Sallow bei Zossen ein viermotoriger englischer Bomber in Brand geschossen, ging brennend im Gleitflug nieder und schlug zwischen dem Dorf Sallow und dem Barackenlager der Sanitätsersatz- und Ausbildungsabteilung der Luftwaffe auf. Es wurde sofort ein stärkeres Kommando aus der Luftschutzdeckung zur Unfallstelle gesandt und die Bergung der Besatzung versucht. Obwohl an herumliegenden Bomben erkenntlich war, dass die Maschine sich nicht im Notwurf vollständig ihrer Bombenlast hatte entledigen können und obwohl die Gefahr der Annäherung an ein brennendes Kampfflugzeug dem beteiligten Sanitätspersonal als Angehörigen der Luftwaffe genau bekannt war, holte das Kommando unter beträchtlicher eigener Lebensgefahr den Heckschützen aus der Maschine heraus und brachte ihn in das Krankenrevier der Abteilung, wo er versorgt wurde, jedoch vor der beabsichtigten Weiterleitung an das Lazarett an seinen Verbrennungen, einem Schädel- und Halswirbelbruch starb. Die übrigen Besatzungsmitglieder waren bei Eintreffen des Kommandos wegen der Ausdehnung des Brandes nicht mehr erreichbar.
Die Bergung des Feindfliegers unter eigener Lebensgefahr wurde auch in der Erörterung des Vorfalles am nächsten Morgen in keiner Weise als etwas ungewöhnliches oder gar den Befehlen zuwiderlaufendes, sondern als Selbstverständlichkeit betrachtet.
Dabei waren gerade die Angehörigen dieser Abteilung durch häufige Katastropheneinsätze in Berlin aus eigener Anschauung darüber unterrichtet, dass das Ergebnis der nächtlichen Terrorangriffe vorwiegend die Zerstörung ziviler Wohnstätten und die Hinschlachtung von Frauen, Kindern und alten Leuten war.

Dr. Gerhard Rose

Professor Dr.med.Gerhard ROSE.

Die Richtigkeit der Unterschrift wird hiermit bestätigt.

Generalleutn. u. Lagerleiter.

H1325 - 0046

Hans Hofmann
Generalleutnant.

Neu-Ulm, den ~~23~~ 5. Juni 1946.

524

Eidesstattliche Versicherung.

Betr.: Behandlung feindlicher Flugzeugbesatzungen.

Generalleutnant Hans Hofmann, von Juni 1940 bis Januar 1941 Kommandant des Flughafenbereichs Beauvais,
being ~~swo~~ duly sworn, depose and say:

In meinem Flughafenbereich Beauvais wurden 1940 zweimal abgeschossene englische Flieger in mein Quartier gebracht, einmal ein englischer Offizier. Er wurde in das Offizierkasino geholt, sass an unserem Tisch und bekam zu essen, zu trinken und zu rauchen. Das andere Mal handelte es sich um eine englische Besatzung, die für die Nacht in einer Baracke untergebracht und am nächsten Morgen reichlich beköstigt wurde. Die Leute wurden in jeder Beziehung korrekt und den Bestimmungen der Genfer Konvention entsprechend behandelt. Am nächsten Morgen wurden sie befehlsgemäss weitergeleitet. Soweit ich mich entsinne, nach Oberursel, dem Durchgangslager für alle anglo-amerikanischen Flieger.

Ich habe ferner in der Umgebung von Wien 1944 als General z.b.V . beim Luftgaukommando XVII abgeschossene amerikanische Besatzungen gesehen. Sie wurden ordnungsmässig durch Soldaten transportiert. Ich habe niemals gesehen oder gehört, dass diesen Besatzungen etwas geschehen sei, was gegen die Völkerrechtsbestimmungen verstossen hätte, weder durch die militärischen Begleitkommandos noch vonseiten der Zivilbevölkerung.

Einen Auszug aus den Völkerrechtsbestimmungen hatte jeder Angehörige der Luftwaffe in seinem Soldbuch eingeklebt.

Hans Hofmann.
Generalleutnant.

~~Jo=seph=J.=Ancell=jr.~~

Subscribed and sworn to before me this ~~23rd~~ 5. day of June 46 at Neu-Ulm, Germany

Joseph J. Ancell jr.
2nd Lt., Inf., Commanding ~~Officer~~
Officer.

Serial-Nr. 01332909

H1325 - 0047

202

Reinhard W i n t e r h o f f
Generalindentant

Neu-Ulm, den 5. Juli 1946

525

Eidesstattliche Versicherung.

Pl.

Betrifft : Behandlung abgeschossener Feindflieger.

Generalindentant Reinhard W i n t e r h o f f, vom Juni 1944 bis 9.5.45 Amtsgruppenchef im Luftwaffen-Personalamt, being duly sworn, depose and say:

Nach dem durch wiederholte Luftangriffe fast völlig zerstörten Dessau, wobei durch Phosphorverwendung eine grosse Anzahl von Frauen und Kindern in den Wohnvierteln verbrannten, beobachtete ich im Herbst 1944 eines Tages erhebliche Luftkämpfe, in deren Verlauf eine Reihe von Flugzeugen abgeschossen wurde. Herren meiner Amtsgruppe nahmen zwei Amerikaner, die mit Fallschirmen abgesprungen waren, fest und leiteten sie in meiner Gegenwart weiter an die dafür zuständige Stelle. Ich habe nirgendwo die geringste Inkorrektheit bei der Behandlung der gefangenen Flieger beobachtet.

Dr. Winterhoff (Reinhard)
Gen. Int.

subscribed and sworn to before me this 5rd day of July 1946 at Neu-Ulm, Germany.

Joseph J. Ancell jr.
Joseph J. A n c e l l jr.
2nd. Lt., Commanding Officer
Inf. serial-nr.

H1325 - 0048

NOLTE, Heinrich
Oberst i. G.

PWE 29 DACHAU, den 30. Juni 1946.

526

H1325 – 0049

Eidesstattliche Erklärung

betr. Kriegsgericht bei Verbrechen von Soldaten gegen die polnische Zivilbevölkerung.

Ich, der Oberst i. G. Heinrich NOLTE, being duly sworn deposes and says:

Ich bin am 11. 9. 05 zu ROSSLA am HARZ geboren und nahm am Polen-Feldzug als Ia der 68. Inf. Div. von Beginn bis Ende teilgenommen.

Anfang Oktober 1939 meldete ein Komp. Chef der Pz. Jg. Abt. 168, der vorübergehend der 27. Division unterstellt gewesen war, dem Div. Kdr., Oberst Braun, auf dem Div. Gef. Stand Wlostow (südl. Opatow) nach Beendigung seiner Kommandierung folgendes: Er habe während der letzten Kämpfe noch ostwärts von San und Weichsel Kenntnis bekommen von einer Auseinandersetzung zwischen einem Angehörigen der 27. Div und einem Polen, weil dieser deutsche Uniformstücke trug. Der deutsche Soldat habe den Polen der Plünderung und Leichenschändung bezichtigt und ihn dann erschossen. Er, der Komp. Chef, hätte Namen und Truppenteil der Täter festgestellt und melde ihm nun seinem für ihn zuständigen Div. Kdr. zur Strafverfolgung. Es sei einer der ersten Mitarbeiter des Führers der Reichs-Rechtswahrerbünder (oder so ähnlich) Frauenk (später Generalgouverneur in Polen) und werde auch diesen von dem Verbrechen Mitteilung machen, da ihn derartige Fälle besonders interessierten.

Mein Div. Kdr. unterrichtete unverzüglich den zuständigen Kdr. der 27. Div, General Bergmann, Gef. Stand Opatow, und meldete dem Kd. General der VIII. A.K., Gen. der Inf. Ritter von Schobert, Meldung. Alle drei Herren stimmten in schärfster Verurteilung der Vorkommnisse überein. Das Kriegsgerichtsverfahren wurde angeordnet.

Bald darauf, etwa 15. Oktober beginnend, wurden die Divisionen nach dem Westen verlegt, ich selbst versetzt, sodass ich den Ausgang des Verfahrens nicht mehr erfahren habe. Die genannten Kommandeure sind im Russland gefallen; der Name der Komp. Chefs, der die erste Meldung machte, ist mir nicht mehr erinnerlich.

Sworn to and subscribed before me this 3rd day of July 1946 at PWE 29 DACHAU.

Heinrich Nolte

Harry SZANGER
Capt. AC.
Investigator War Crimes

H1325 - 0050

Kurt v. Greiff
Oberst

Dachau, 29.6.46
P.W.E.26, Zone II

527.

Betr: Völkerrecht. **Eidesstattliche Erklärung.**

I, Kurt v. Greiff, Oberst, being duly sworn, depose and say:

Ich habe als Kommandeur der I./Kampfgeschw. 51 im Juli oder August 1940 einen ausführlichen u. sehr scharfen Befehl der Luftflotte 3 (Generalfeldmarschall Sperrle) erhalten, in dem an Hand von Beispielen dargestellt war, welch harte Strafen gegen Offiziere, Beamte u. Soldaten verhängt worden waren, die im Verlaufe des Feldzuges in Frankreich gegen das Völkerrecht, die Humanität oder andere Gesetze verstossen hatten. Dieser Befehl war allen Truppenteilen der Luftflotte 3 bekannt zu geben u. zur Belehrung zu verwenden.

Kurt v. Greiff

Subscribed and sworn to before me this 3rd day of July 1946 at Dachau.

Harry SZINGER
Capt. AC.
Investigator Examiner
War Crimes Dachau

H1325 – 0051

F. Horst von Mellenthin, being thoroughly conversant with the English and German languages, certify that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit of the Obest K.v. Greiff.

H. Mellenthin
General der Artillerie

H1325 – 0052

H1325 – 0053

Soldbuch

zugleich

Personalausweis

Luftwaffe

H1325 – 0054

10 Gebote

für die Kriegsführung des deutschen Soldaten.

1. **Der deutsche Soldat kämpft ritterlich** für den Sieg seines Volkes. Grausamkeiten und nutzlose Zerstörungen sind seiner unwürdig.

2. **Der Kämpfer muß uniformiert** oder mit einem besonders eingeführten, weithin sichtbaren Abzeichen versehen sein. Kämpfen in Zivilkleidung ohne ein solches Abzeichen ist verboten.

3. **Es darf kein Gegner getötet werden, der sich ergibt,** auch nicht der Freischärler und der Spion. Diese erhalten ihre gerechte Strafe durch die Gerichte.

4. **Kriegsgefangene** dürfen nicht mißhandelt oder beleidigt werden. Waffen, Pläne und Aufzeichnungen sind abzunehmen. Von ihrer Habe darf sonst nichts weggenommen werden.

5. **Dum-Dum-Geschosse sind verboten.** Geschosse dürfen auch nicht in solche umgestaltet werden.

6. **Das Rote Kreuz ist unverletzlich.** Verwundete Gegner sind menschlich zu behandeln. Sanitätspersonal und Feldgeistliche dürfen in ihrer ärztlichen bzw. seelsorgerischen Tätigkeit nicht gehindert werden.

7. **Die Zivilbevölkerung** ist unverletzlich. Der Soldat darf nicht plündern oder mutwillig zerstören. Geschichtliche Denkmäler und Gebäude, die dem Gottesdienst, der Kunst, Wissenschaft oder der Wohltätigkeit dienen, sind besonders zu achten. Natural- und Dienstleistungen von der Bevölkerung dürfen nur auf Befehl von Vorgesetzten gegen Entschädigung beansprucht werden.

8. **Neutrales Gebiet** darf weder durch Betreten oder Überfliegen noch durch Beschießen in die Kriegshandlungen einbezogen werden.

9. Gerät **ein deutscher Soldat in Gefangenschaft,** so muß er auf Befragen seinen Namen und Dienstgrad angeben. **Unter keinen Umständen** darf er über Zugehörigkeit zu seinem Truppenteil und über militärische, politische und wirtschaftliche Verhältnisse auf der deutschen Seite aussagen. Weder durch Versprechungen noch durch Drohungen darf er sich dazu verleiten lassen.

10. **Zuwiderhandlungen** gegen die vorstehenden Befehle in Dienstsachen sind **strafbar.** Verstöße des Feindes gegen die unter 1—8 angeführten Grundsätze sind zu melden. Vergeltungsmaßregeln sind nur auf Befehl der höheren Truppenführung zulässig.

A/872556

Soldbuch

zugleich Personalausweis

Nr. 1

für

den Oberst ~~Major~~ i. Genst. Gieße
(Dienstgrad)

19	40
19	41
19	42

19	43
19	44
19	45

ab 1. 2. 42 (Datum) Oberstleutnant i. Genst. (neuer Dienstgrad)

ab 1. 4. 43 Oberst i. Genst

ab .....

Oberwin Gieße
(Vor- und Zuname)

Erkennungsmarke ~~Nr. 1 / 1/Ing. Gr. 54~~ 53002/3

Blutgruppe .....

Gasmaskengröße L № 640.

Wehrnummer .....

H1325 – 0055

geb. am 3. 4. 1905 in Köln am Rhein
(Ort, Kreis, Verw.-Bezirk)

Religion ev. Stand, Beruf Offizier

H1325 – 0056

Personalbeschreibung:

Größe 175 cm Gestalt mittel

Gesicht oval Haar blond

Bart – Augen blau/grau

Besondere Kennzeichen (z. B. Brillenträger):
Narbe rechts am Hals

Schuhzeuglänge ..... Schuhzeugweite .....

Ortwin Giese
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

Die Richtigkeit der nicht umrandeten Angaben auf Seiten 1 und 2 und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers bescheinigt

I./Kampfgeschwader Nr. 54
Dienststelle

von 26. 8. 1939
Stab I./K.G. 54
(Ausfertigender Truppenteil, Dienststelle)

A. B.
Ohletz
(Eigenhändige Unterschrift des Vorgesetzten)
Oberleutnant u. Adjutant

Bescheinigungen

über die Richtigkeit der Zusätze und Berichtigungen auf Seiten 1 und 2

Lfd. Nr.	Art der Änderung	auf Seite	Datum	Truppenteil	Unterschrift	Dienstgrad und Dienststellung
1	Ändg. d. Erk. Mk.	1	9.4.40	Gen. Kdo. I. A.K.	[illegible]	Hptm. i. Kk. K.H.Qu.
2	Beförderung	1	10.4.43	Lg. Kdo. Tunis	[illegible]	Oberst u. Adjutant

H1325 – 0057

A. **Zuletzt zuständige Wehrersatzdienststelle:**

Wehrbez. Kdo. Kassel II

B. **Truppenteil bzw. Dienststelle:**[1]).

von	bis	Truppenteil bzw. Dienststelle	Staffel usw.	Nr. der Stammrolle
21.9.39	12.10.39	I/K.G. 54	1. Staffel	
~~13.10.39~~	~~27.2.40~~	~~Nachschubführer I~~	~~Hab~~	~~2~~
~~1.3.40~~	~~31.8.40~~	~~Fliegerkorps I~~	~~Gen. Kdo.~~	~~48~~
~~1.8.40~~	~~28.2.42~~	~~L. Gau Kdo. Westfrankreich~~	~~Sch. Gruppe~~	~~74~~
~~1.3.42~~	~~28.2.43~~	~~Lg. Hab. z. bV. Afrika~~	~~Ia m. Chef Bef.~~	~~56~~
		~~Durch Umbenennung~~		
~~1.3.43~~	~~23.5.43~~	~~Luftgaukommando Tunis~~		~~56~~
~~24.5.43~~	~~10.7.43~~	~~Luftgaustab Sizilien~~		~~56~~
~~3.9.43~~	~~29.8.1944~~	~~Feldluftgaukdo. XXVI~~		~~58~~
29.8.44		O.K.L. Lw. Wehramt	Chef-Abt.	

C. Jetzt zuständiger Ersatztruppenteil — Standort

1.3.40	Fl. Ausb. Rgt. 11, Generalstab d. Luftwaffe	Schönwalde

H1325 – 0058

(Meldung dortselbst nach Rückkehr vom Truppenteil bzw. Dienststelle oder Lazarett, zuständig für Ersatz an Bekleidung und Ausrüstung)

[1]) Vom Truppenteil bzw. Dienststelle einzutragen und bei Versetzungen von einem zum anderen Truppenteil bzw. Dienststelle derart abzuändern, daß die alten Angaben nur **durchstrichen werden, also leserlich bleiben.**

Weiterer Raum für Eintragungen auf Seite 17.

Anschriften der nächsten lebenden Angehörigen

des Ostwin Giese
(Vor- und Zuname)

1. **Ehefrau**: Vor- und Mädchenname Elisabeth geb. Hacke

(16)

Wohnort (Kreis) Fritzlar, Kreis Fritzlar-Homberg

Straße, Haus-Nr. Domplatz, Löwengrube

2. **Eltern**: des Vaters, Vor- und Zuname

Karl Giese

Stand oder Gewerbe Major a. D.

der Mutter, Vor- u. Mädchenname Elfriede, geb. Freiin von Pohl

Wohnort (Kreis) Ballenstedt am Harz

Straße, Haus-Nr. Lindenallee 17a

3. **Verwandte oder Braut:***)

Vor- und Zuname

Stand oder Gewerbe

Wohnort (Kreis)

Straße, Haus-Nr.

H1325 – 0059

*) Ausfüllung nur, wenn weder 1. noch 2. ausgefüllt sind.

Mitgegebene Bekleidungs-

(nur bei Versetzung usw. – ausgenommen Verwundung

Grund (z. b. Versetzung, Urlaub, Kommando usw.)	Zeit Tag	Zeit Monat	Zeit Jahr	Fl. Mütze	Fl. Bluse	Fl. Hose	Drillichanzug	Mantel	Unterhose	Kragenbinde	Hemd	Strümpfe	Schaftstiefel
Versetzg. z. I. Fliegerkorps	27.	2.	40.										
	1.	12.	43.										

H1325 – 0060

und Ausrüstungsstücke

und plötzliche Erkrankung – ausfüllen)

H1325 – 0061

Schnürschuhe	Mannschaftsdecke	Stahlhelm	Rucksack	Leibriemen / Zubehör	Zeltausrüstung	Mantelriemen	Brotbeutel	Feldflasche	Kochgeschirr	Kochgeschirr-Riemen	Erkennungsmarke	Schlupfjacke	Pelzmantel	Taschenlampe	Gasmaske 30	Truppenteil Unterschrift z. B. Staffel- usw. Führer oder Zahlmeister oder Unteroffizier f. Bekleidung
														1	1	[illegible] (W)
E																[illegible] 4.12.42
																[illegible]
	gestrigen 22.4.44 [illegible]															[illegible]
																[illegible]

Besondere Bekleidungsvermerke

(z. B. Antrag der Einheit auf Umtausch von Sachen usw.)
Nach Erledigung vorseitige Eintragungen in rot ändern.

150.- Rm (Einhundertfünfzig Rm)
Ausrüstungsbeihilfe gezahlt Zeisser, d. 28.8.39
[illegible]
Reg.-Insp.

11.11.43 Bezugschein für ein Paar Halbsohlen und Absatzflecke ausgeh. L 52 862
Winterhof Gefr.

23.8.44 Bezugschein für ein Paar Lederhalbsohlen und -Absatzflecke ausgehändigt.
L 52862
Spickermann, Uffz.

2 Geneden besonderer Art gegen Bezahlung abgegeben.
Den 28.8.44
Kdt. d. St. Ges. Flg. Kdo XXVI
Gr. Kreis
[illegible]

H1325 – 0062

33

B. Trč

H1325-0062A

Impfungen

gegen

H1325 – 0063

am								
...cken ...folg								
am	13.9.39	19.9. 39	30.9. 39	3,4,5. I.42.	25.3. 42	5.7. 45	17. 7. 45	26. 7. 45
...hus ...ratyphus ccm	1/2	1,0	1,0	je 1 Typhoral	1,0	0,5	1,0	1,0
am	19.6. 44	1.7. 44						
...uhr ccm	0,5	1.0						
am	TAB CHOL 22.V.44	T.A.B. Chol. 11.5.46						
...holera ccm	1,0	1,0						
Pasteur Paris am	2.III. 43	8.III 43	15.III. 43	11.10. 43	18.10. 43			
Sonstige Schutz- und Heilimpfungen	1,0	1,0	1,0	Lochring 2	Lunebug 3			

Tag der Brillenbestimmung .....

1 — 2 Brillen *)

Höhe der Nasenwurzel über dem Hornhautscheitel ..... mm

Gestell-Nr. .....

		Kugelförmig geschliffen (sphärisch)
rechts	— Glas	..... BKE
	+ Glas	..... BKE
links	— Glas	..... BKE
	+ Glas	..... BKE

*) Nichtzutreffendes durchstreichen

H1325 – 0064

Abstand der Sehlochmitte (beim Blick in die Ferne):

rechts ..... mm

links ..... mm

Längsgeschliffen (zylindrisch)	
Glas	Achse
..... BKE	..... Grad
..... BKE	..... Grad
..... BKE	..... Grad
..... BKE	..... Grad

BKE = Brechkrafteinheit (Dioptrie)

H1325 – 0065

Ersatz für zerbrochene Gläser, abgenutzte Bänder und verlorene Brillen ist zu verlangen durch den Truppenarzt unter Vorlage des Soldbuches.

Nachweisung über etwaige Aufnahm

Lazarett	Tag und Monat der Laz.-Aufnahme	Jahr der Laz.-Aufnahme	Krankheit
Luftwaffenlazarett Rupprechtstegen	21. 1.	1941	Nr. 22
Luftwaffenkurlazarett Wildbad	16. 9.	42	-26-

H1325 – 0066

...ne in ein Lazarett oder Krankenhaus

Unterschrift des absendenden Truppenteils (Staffel-Führer usw. Hauptfeldwebel)	Tag und Monat	Jahr	Etwaige Bemerkung in Bezug auf die Entlassung aus dem Lazarett (übergeführt nach NN. als geheilt zum Truppenteil usw.)	Unterschrift des die Entlassung bewirkenden Lazarettbeamten
	der Entlassung aus dem Lazarett			
	17.2.	1941		Wagner Reg. Inspektor
	9. 10.	42	Dsg. K.V.	[illegible] Chr. u. Kehr.

H1325 – 0067

Mitgegebene Wertsachen und Papiere siehe folgende Seiten!

In das Lazarett mitgegeben:
Geld, geldwerthabende Papiere, Wertgegenstände u. dergl.

H1325 – 0068

~~In das Lazarett mitgegeben:~~

~~Geld, geldwerthabende Papiere, Wertgegenstände u. dergl.~~

29. August 1944

Feldluftgaukommando XXVI

Oberstlt. und Adjutant

Kr. St. R. Nr. 58

H1325 – 0069

Zahnstation: .....

Zahnersatz erhalten am: .....

\+ Fehlende Zähne ○ Ersetzte Zähne

8 7 6 5 4 3 2 1	1 2 3 4 5 6 7 8
8 7 6 5 4 3 2 1	1 2 3 4 5 6 7 8

.....
Unterschrift des Zahnarztes

.....
Unterschrift des Tr.-Arztes

Ausbesserungen am: .....

in der Zahnstation: .....

Ausbesserungen am: .....

in der Zahnstation: .....

Ausbesserungen am: .....

in der Zahnstation: .....

Bemerkungen:

.....

.....

z. B. trägt seit: ..... eigenes Zahnersatzstück mit ..... Zähnen im ..... Kiefer.

H1325 – 0070

Fortsetzung zu Seite 4

H1325 – 0071

B. Truppenteil bzw. Dienststelle:[1])

von	bis	Truppenteil bzw. Dienststelle	Staffel usw.	Nr. der Stammrolle
29.9.44	30.4/45	[illegible] Lw. Wehrmt	Chef-Abt.	
9.5.45		Auffangstab Alpen		
		Nordwest		

C.

	Jetzt zuständiger Ersatztruppenteil	Standort

(Meldung dortselbst nach Rückkehr vom Truppenteil bzw. Dienststelle oder Lazarett, zuständig für Ersatz an Bekleidung und Ausrüstung)

[1]) Vom Truppenteil bzw. Dienststelle einzutragen und bei Versetzungen von einem zum anderen Truppenteil bzw. Dienststelle derart abzuändern, daß die alten Angaben **nur durchstrichen werden, also leserlich bleiben.**

A. Auszufertigen durch Beamten der **zuständigen** Gruppe Verwaltung mit deren Unterschrift, Dienststellung, Dienststelle, Datum und Beidrucken des Dienststempels über **zustehende Gebührnisse.**

I. Friedensgebührnisse

B. D. A. vom	Bes. Gr. Stufe	Zuständiger Betrag ohne Abzug der Steuern RM.	Rpf.	Familienzahlung monatlicher Betrag ab	RM.	Rpf.	Ständige Familienzahlungsstelle	Bescheinigung der Gruppe Verwaltung
1.6. ~~1.10.~~	C						Fl. 11.	
~~24~~	6	~~742.~~	~~11~~	3 [illegible]	638.	37	kdtr.	
39	1	657.	11	Kdzschl.	85.-		Fritzlar	[illegible] 28 Reg.-Inspektor

H1325 – 0072

II. Kriegsgebührnisse

Gültig ab	Stellengruppe	Bescheinigung der Gruppe Verwaltung
21. 8. 39	— 7 —	[illegible] Reg.-Inspektor
21. 8. 39	[illegible] 120.- Rb	I./Kampfgeschwader Nr. 54 [illegible] Hauptm. u. Staffelführer
1. ~~20.~~ 4. 43	5	Lg. Stab Sizilien [illegible] Oberzahlmeister
[illegible]	30. 6. 45 31. 8. 45	[illegible] [illegible] Oberstabsfeld.

Dienstliche Feldpostnummer

H1325 – 0073

B. Auszufertigen durch Beamten **fremder** Gruppe Verwaltung bzw. Zahlmeisterei mit Unterschrift über **ausgezahlte Gebührnisbeträge.** Zugleich Mitteilung (Vordruck) an zuständige Gruppe Verwaltung nach A.

am	für (Zeit)	Erläuterungen	RM.	Rpf.
		Wehrsold bis 31. 7. Fliegerzulage		
		Frontgruppe Julie 80.- RM gezahlt		
		Verpflegung bis 24. Juli 40 erhalten		
		Generalkommando des I. Fliegerkorps	Obfr.	
23.12.40.	11.1.-20.1.41	Wehrsold	45.	20
"	1.1.-31.1.41	Bekl. Entsch.	36.	—
"	11.1.-20.1.41	Fliegerzulage	23.	—
		Luftgaukommando Westfrankreich		
		Geb. - Stelle		
		[signature]		
		Regierungsinspektor		
		Luftwaffenlazarett		
		Rupprechtstegen		
		Verpflegt vom 21. 1. bis 17. 2. 41 vormittags.		
		[signature]		
		Reg. Inspektor		

H1325 – 0074

H1325 – 0075

am	für (Zeit)	E		
19.8.42	14.8. – 13.9.	Verpfleg. Geld	65.	10
Fliegerhorstkommandantur Fritzlar				
	Gruppe Verwaltung			
			Fredy	
			Regierungsinspektor	
7.9.42	1. – 20.9.42	Wehrsold	80	–
	21.8. – 10.9.42	Flg. Zulage	80	–
Fliegerhorstkommandantur Fritzlar				
	Gruppe Verwaltung			
			Raab	
			Regierungsinspektor	
Wehrsold ~~mit~~ vom: 21.9. – 10.10.42			40.	–
Verpflegt ~~mit~~ vom: 16.9. – 9.10.42				
Flg. Zulage v. 11.9. – 30.9.42		a	40.	–
Bekl. Entschädigung Oktober 42			30.	–
Luftwaffenkurlazarett Wildbad (Erf.)			Lemmia Ofw. u. Rechn.	
1.8.43	– 31.8.1943	Wehrsold	150.	–
21.7.43	– 21.8.1943	Fliegerzulage	120.	–

Verwaltungskommando
Fliegerhorst Fritzlar

Folling
Rechnungsführer

Orden u. Ehrenzeichen

am	~~für (Zeit)~~	~~Erläuterungen~~	Mm	Rpf.
16.12.38	Erinnerungsmedaille für den 13.3.1938			
20.5.40	E.K. II. Klasse			
19.7.40	E.K. I. Klasse			
9.8.42	Lybien-Medaille (Deutsch-Italienische Erinnerungsmedaille)			
		i.A. Kirchstein Oberleutnant.		
10.5.43	Deutsches Kreuz in Silber	Zschendorlein Oberstlt.		
13.7.43	Kampfabzeichen der Flakartillerie			
1.5.43	Armelband „Afrika"			
20.4.45	K.V.K. II. Kl.	m. Schw.		
20.4.45	K.V.K. I. Kl.	m. Schw.		

Oberbefehlshaber Westfrankreich
Oberbefehlshaber Westfrankreich
Dienststelle Feldpost-Nr.
Dienststelle Feldpost-Nr.
H1325-0076

Beurlaubungen über fünf Tage

1. Vom 27.12.40 bis 16.1.41 nach Fritzlar, Torgau, Mühlberg, Ballenstedt
Grund: Erholungsurlaub
den 22. Dezember 1940
Dienststempel
(Unterschrift des Staffel- usw. Führers)
Oberstleutnant u. Adjutant

2. Vom 31.5 bis 16.6.41 nach Fritzlar
einschl. [illegible]
Grund: Erholungsurlaub
den 28. Mai 1941
Dienststempel
(Unterschrift des Staffel- usw. Führers)
Oberstleutnant u. Adjutant

3. Vom 1.11.41 bis 15.11.41 nach Fritzlar
Grund: Erholungsurlaub
Luftgaukommando Westfrankreich
den 27. November 1941
(Unterschrift des Staffel- usw. Führers)
Major

4. Vom 3.12. bis [illegible] nach Fritzlar
einschl. [illegible]
Grund: Erholungsurlaub
Luftgaukommando Westfrankreich
den 8. Dez. 1941
(Unterschrift des Staffel- usw. Führers)
Major

23

H1325-0077

5. Vom 17.8. bis 15.9.42 nach Fritzlar

Grund Erholungsurlaub

den 28.2.43

Unterschrift

(Unterschrift des Staffel- usw. Führers)

Dienststempel

6. Vom [illegible] bis [illegible] nach Fritzlar, Torgau u. Ballenstedt

Grund: Erholungsurlaub

den 22.4.43

Unterschrift

(Unterschrift des Staffel- usw. Führers)

Oberleutnant

Dienststempel

7. Vom 16.XII. bis 28.XII. 1943 nach Fritzlar

Freifahrt Grund: Sonderurlaub

den 17. Dezember 1943.

Unterschrift

(Unterschrift des Staffel- usw. Führers)

Oberstleutnant

Dienststempel

8. Vom 21.1.44 bis 29.1.44 nach Ballenstedt/Harz

Freifahrt Grund: Sonderurlaub

den 21. Januar 1944

Unterschrift

(Unterschrift des Staffel- usw. Führers)

Oberleutnant

Dienststempel

H1325-0078

von 15.5. bis 17.6.44 nach Fritzlar

Grund Erholungsurlaub

..... O.U.den 22. Mai 1944

..... Oberstleutnant

---

von.....bis.....nach.....

Grund

..... O.U.den

.....

---

von.....bis.....nach.....

Grund

.....O.U.den

.....

---

von.. ..bis.....nach.....

Grund

..... O.U.den

....

H1325-0079

von.....bis.....nach.....

Grund

..... O.U.den

.....

---

von.....bis.....nach.....

Grund

..... O.U.den

.....

---

von.....bis.....nach.....

Grund

..... O.U.den

.....

---

von.....bis.....nach.....

Grund

O.U.den

.....

H1325-0080

von.....bis.....nach.....

Grund

.....O.U.den

.....

---

von.....bis.....nach.....

Grund

O.U.den

.....

---

von.....bis.....nach.....

Grund

.....O.U.den

.....

---

von.....bis.....nach.....

Grund

O.U.den

.....

H1325-0081

von.....bis.....nach.....

Grund

..... O.U.den

.....

---

von.....bis.....nach.....

Grund

..... O.U.den

.....

---

von.....bis.....nach.....

Grund

..... O.U.den

.....

---

von.....bis.....nach.....

Grund

..... O.U.den

.....

H1325-0082

Merkblatt Nr. 75

Oberkommando des Heeres
(Ch H Rüst u. BdE)
Az B 41 In 9 (III)/SIn WIG (III)
Nr. 2200/41.

Berlin, den 22. 4. 41.

In die Tasche des Soldbuches einlegen.

Merkblatt über Selbsthilfe bei Kampfstoffeinwirkung

Betroffene Körperteile und Art der Beschwerde	Selbsthilfe
Augen	
1. Brennen und Tränen	
a) während der Kampfstoffeinwirkung („Augenreizstoffe")	Gasmaske aufsetzen!
b) längere Zeit (Stunden) nach Kampfstoffeinwirkung (meist „Gelbkreuz")	Truppenarzt aufsuchen!
2. Eindringen von Kampfstoffschwaden oder Spritzern ins Auge	Möglichst rasch Spülung mit viel Wasser oder Feldflascheninhalt! Bald Truppenarzt aufsuchen!
3. Augenschmerz bei Lichteinfall (Lichtscheu)	Nicht reiben; Sonnenbrille aufsetzen! Bald Truppenarzt aufsuchen!
Nase und Rachen, Atemwege	
4. Kribbeln, Brennen in der Nase, Niesen, Kratzen in Rachen und Luftröhre, Brustdruck bis zu angstvoller Beklemmung, Hustenreiz („Nasen-Rachenreizstoffe", „Blaukreuz")	
a) während der Kampfstoffeinwirkung	Gasmaske aufsetzen; sich zwingen, sie aufzubehalten!
b) als Nachwirkung, Kampfstoffschwaden bereits abgezogen	Riechen an zerdrückten Losantintabletten, Gurgeln mit Wasser oder Feldflascheninhalt!

H1325-0083

Lungen

5. Atemnot bis zur Blaufärbung	Ruhig verhalten, möglichst im Freien hinlegen, nicht unnötig herumlaufen! Kragen und obere Knöpfe öffnen, aber trotzdem nach Möglichkeit warmhalten! Tee mit Rum trinken! Auf Abtransport warten!

Haut

6. Kampfstoffspritzer auf der Haut	Kampfstoffspritzer **sofort** trocken abtupfen (Zeitung, Läppchen), nicht verreiben! Brei des Hautentgiftungsmittels (mit Wasser, Feldflascheninhalt oder Speichel, **nicht Urin**, angerührt) für 10 Minuten auftragen, **leicht verreiben!** Abwischen oder besser abspülen (Brei nicht ins Auge oder an Geschlechtsteile bringen)! Wenn möglich, gründlich waschen! Notfalls abtupfen mit benzinbenetztem Läppchen (Vorsicht, diese vernichten!) Bei geruchlosen Kampfstoffspritzern Abtupfen mit Waffenentgiftungsmittel, nach 5 Minuten wieder entfernen! Bei Vergiftung großer Hautflächen sowie an den Geschlechtsteilen Verwendung von Wasser und Seife. Durch Hautentgiftung in den ersten Minuten starke Abschwächung der sonst zu erwartenden Schädigungen.
7. Zucken und Brennen auf der Haut	Selbsthilfe wie bei Ziff. 6., solange keine Blasen vorliegen.
8. Blasen	Keine Entgiftung mehr vornehmen, Truppenarzt aufsuchen!
9. Blutige Verletzung bei gleichzeitiger Kampfstoffvergiftung der Wunde	Umgebung der Wunde nach Ziff. 6. entgiften, Wunde nicht berühren, Truppenarzt aufsuchen!

Vergiftung der Uniform

10. Vergiftung größerer Flächen	Möglichst rasch Kleiderwechsel (nur auf Anordnung)! Bei Vergiftung darunterliegender großer Hautflächen sowie an den Geschlechtsteilen Waschen mit Wasser und Seife (z.B. Baden im Fluß)!
11. Vergiftung an kleinen Uniformstellen	Ist Maßnahme nach Ziff. 10 nicht möglich, vergiftete Stoffteile mit Waffenentgiftungsmittel oder Entgiftungsstoffbrei entgiften oder sie ausschneiden! Darunterliegende Hautstelle nach Ziff. 6. entgiften.

H1325-0084

5141 41 20

H1325-0085

H1325-0086

Sorgfältig durchlesen!

Bestimmungen

1. Das Soldbuch dient dem Soldaten im Kriege als Personalausweis und berechtigt zum Empfang der Gebührnisse bei eigenen oder bei fremden Zahlstellen. Es ist ferner als Ausweis beim Postempfang, bei Eisenbahnfahrten, bei Kommandos und Urlaub zu verwenden.
2. Das Soldbuch hat der Soldat stets in einer Rocktasche bei sich zu tragen. Aufbewahrung im Gepäck, im Quartier usw. ist unzulässig. Sorgsame Aufbewahrung liegt im eigenen Interesse des Inhabers.
3. Das Soldbuch muß ordnungsmäßig geführt sein. Der Inhaber hat selbst dafür zu sorgen, daß alle Veränderungen in den zustehenden Gebührnissen bei Beförderungen oder Versetzungen sofort durch seine vorgesetzte Dienststelle eingetragen werden.
4. **Das Soldbuch ist eine Urkunde.** Zu Eintragungen sind nur Dienststellen der Wehrmacht befugt. Eigenmächtige Änderungen werden als Urkundenfälschung bestraft.
5. **Der Verlust des Soldbuches** ist von dem Inhaber ungesäumt dem Truppenteil oder der Dienststelle, bei der er sich gerade befindet, zu melden; die Ausstellung eines neuen Soldbuches ist zu erbitten.

Gerry Hiller
Major i. G.

Dachau, 29. Juni 1946
PWE 29. Cage 2

528

H1325-0087

Eidesstattliche Erklärung
Betreffend völkerrechtswidrige Kriegsführung.

I, Major i. G. Gerry Hiller, being duly sworn, depose and say:

Nachstehende Angaben beziehen sich auf die Zeit vor Kriegsausbruch bis 30. April 1940, wo ich Adjutant der II./Artl. Rgt. 67 war, und vom 1. Mai 1940 bis 30. September 1942, wo ich Chef der 6. Batr. Artl. Rgt. 67 war.

1.) Im Jahre 1939 wurde in den Mobilmachungskalendern aller Einheiten auf Grund eines in der Mob. Anweisung des Wehrkr. Kdr. XI enthaltenen Befehls Unterricht aller Angehörigen der Einheit über die Bestimmungen der Genfer Konvention und der Haager Landkriegsordnung vorgesehen und bei der Mobilmachung im August 1939 auch durchgeführt. Obwohl die Genfer Konvention und die Haager Landkriegsordnung in der „Truppenführung", HDv 300, über die alle Einheiten verfügten, abgedruckt waren, wurden sie nochmals abgeschrieben und den Mobilmachungskalendern für den Unterricht beigefügt.

2.) Es wurde festgestellt, dass alle von der schw. Artl. Ers. Abt. 49 und von der Nachr. Ers. Battr. 11 (Wehrkreis XI) der II./A.R. 67 zugewiesenen Ersatzmannschaften bei ihren Ersatztruppenteilen vor dem Ausrücken ins Feld über die Genfer Konvention und über die Haager Landkriegsordnung unterrichtet worden sind.

Georg Hiller.

Subscribed and sworn to before me
this 5th day of JULY 1946 at Dachau

Harry Szanger

HARRY SZANGER
CAPT. A.C.
INVESTIGATOR - EXAMINER
WAR CRIMES DACHAU

H1325-0088

I, Horst von Mellenthin, being thoroughly conversant with the English and German languages, certify, that I was acted as interpreter for the swearing of the above affidavit of the Major G. Heller.

H. v. Mellenthin
General der Artillerie

H1325-0089

Günter WEBER,
Major i. G.

H1325-0090

Vallaan, 29. 6. 46.
PWE 29, Cage 2, Group 5/IV

529

Eidesstattliche Erklärung!

Betr.: Beachtung der Genfer Konvention und der Haager Landkriegsordnung.

I, Günter Weber, Major i. G., being duly sworn, depose and say:

a/ In den letzten Monaten vor Kriegsausbruch Herbst 1939 als Teilbearbeiter von Mobsachen in meinem Friedenstruppenteil Pion. Batl. 23 in Berlin Spandau verwendet, wurde mir bekannt:
In jedem vom Pion. Btl 23 aufzustellenden Mob.kalender war ein Befehl enthalten, der die Belehrung der Truppe über die Genfer Konvention und die Haager Landkriegsordnung im Auszug vorsah. Insbesondere waren dabei erwähnt: Behandlung von Kriegsgefangenen, Verhalten gegen Zivilbevölkerung, Festnahme von Geiseln und gleichzeitig Verbot jeder Ausschreitung, besonders Plündern, unter Androhung hoher Strafen.
Diese Belehrungen sind nach der Mobilmachung sowohl beim Pion. Batl 23 wie bei dem neu aufgestellten Pion. Batl 176, dessen Allg. ich mit der Mobilmachung wurde, durchgeführt worden.

b/ Die unter a/ genannten Belehrungen sind z. B. auch während meiner Zugehörigkeit zum Pion. Batl 183, Dezember 39 - Juli 40, anschl. bis Jan. 42 zum Pion. Lehr. Batl. 1, und nach Unterbrechung meiner Verwendung durch Zugehörigkeit zum Ersatzheer, von September 44 - 8.5.45 zur 357. Inf. Div. in regelmässigen

Abständen immer wiederholt worden. Nur so erkläre ich mir auch, dass mir in den genannten Zeitraumen und Truppenteilen kein Verstoss gegen die oben genannten Bestimmungen bekannt geworden ist.

c) Als Belehrungsmaterial stand allen Offizieren auch schon im Frieden die H. Dv. 300/II Teil, Anhang zur Verfügung und mit Kriegsbeginn eine Geheimvorschrift, deren Nr. mir nicht mehr bekannt ist. Der Titel lautete etwa: Anweisungen für die Truppen des Feldheeres. Die letztgenannte Vorschrift war sowohl bei dem Abb. des Pion. Bt. 176 wie bei dem des Pion. Bt. 183 vorhanden und stand mindest dem Kdr. u. Adj. wie den Kompanischefs zur Verfügung. Vermutlich war diese Vorschrift Bestandteil des Vorschriftensolls aller Truppenteile, die überhaupt Vorschriften mit sich führten.

Günter Weber

Subscribed and sworn to before me this 3. day of July 1946 at Dachau:

Harry Szanger

HARRY SZANGER,
CAPT. A.C.
INVESTIGATOR-EXAMINER
WAR CRIMES, DACHAU

H1325-0091

I, Horst von Mellenthin, being thoroughly conversant with the English and German languages, certify, that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit of the Major G. Ocker

H. v. Mellenthin
General der Artillerie

H1325-0092

Ortwin Giese
Oberst i. Genst.

Dachau, den 30. Juni 1946

530

Eidesstattliche Erklärung!

Betrifft: Humane Kriegführung.

I, Ortwin Giese, Oberst i. Genst., being duly sworn, depose and say:

Vor Beginn des Feldzuges gegen Frankreich 1940 wurde durch das Oberkommando der Luftwaffe befohlen, bei allen Angehörigen der Luftwaffe auf der Rückseite des Vorderdeckels des Soldbuches einen Zettel mit nachstehenden „10 Geboten für die Kriegführung des deutschen Soldaten" fest einzukleben und alle Angehörigen der Luftwaffe hierüber laufend zu belehren. Im Neudrucken von Soldbüchern waren später an derselben Stelle diese 10 Gebote bereits auf dem Deckel eingedruckt. Der Zettel mit den 10 Geboten, der im April 1940 beim Generalkommando des I. Flieger Korps in mein Soldbuch eingeklebt wurde, befindet sich noch jetzt in diesem. Ich füge es als Anlage bei.

Die 10 Gebote lauten:

1) Der deutsche Soldat kämpft ritterlich für den Sieg seines Volkes. Grausamkeiten und nutzlose Zerstörungen sind seiner unwürdig.
2) Der Kämpfer muss uniformiert oder mit einem besonders eingeführten weithin sichtbaren Abzeichen versehen sein. Kämpfen in Zivilkleidung ohne ein solches Abzeichen ist verboten.

H1325-0093

3.) Es darf kein Gegner getötet werden, der sich ergibt, auch nicht der Freischärler und der Spion. Diese erhalten ihre gerechte Strafe durch die Gerichte.

4.) Kriegsgefangene dürfen nicht misshandelt oder beleidigt werden. Waffen, Pläne und Aufzeichnungen sind abzunehmen. Von ihrer Habe darf sonst nichts genommen werden.

5.) Dum-Dum Geschosse sind verboten. Geschosse dürfen auch nicht in solche umgestaltet werden.

6.) Das Rote Kreuz ist unverletzlich. Verwundete Gegner sind menschlich zu behandeln. Sanitätspersonal und Feldgeistliche dürfen in ihrer ärztlichen bzw. seelsorgerischen Tätigkeit nicht gehindert werden.

7.) Die Zivilbevölkerung ist unverletzlich. Der Soldat darf nicht plündern oder mutwillig zerstören. Geschichtliche Denkmäler und Gebäude, die dem Gottesdienst, der Kunst, Wissenschaft oder der Wohltätigkeit dienen, sind besonders zu achten. Natural- und Dienstleistungen von der Bevölkerung dürfen nur auf Befehl von Vorgesetzten gegen Entschädigung beansprucht werden.

8.) Neutrales Gebiet darf weder durch Betreten oder Überfliegen noch durch Beschiessen in die Kriegshandlungen einbezogen werden.

H1325-0094

H1325-0095

9.) Gerät ein deutscher Soldat in Gefangenschaft, so muss er auf Befragen seinen Namen und Dienstgrad angeben. Unter keinen Umständen darf er über Zugehörigkeit zu seinem Truppenteil und über militärische, politische und wirtschaftliche Verhältnisse auf der deutschen Seite aussagen. Weder durch Versprechungen noch durch Drohungen darf er sich dazu verleiten lassen.

10.) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Befehle in Dienstsachen sind strafbar. Verstöße des Feindes gegen die unter 1-8 angeführten Grundsätze sind zu melden. Vergeltungsmassregeln sind nur auf Befehl der höheren Truppenführung zulässig.

Subscribed and sworn to before me
this 3rd day of July 1946 at Dachau.

Harry SAWYER
Capt.A.C.
Investigator Examiner
War Crimes Dachau

I, Horst von Mellenthin, being thoroughly conversant with the English and German languages, certify, that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit of the Oberst O. Gilsa.

H. v. Mellenthin
General der Artillerie

Völkerrecht 5-31

S c h m i d , Josef

Generalleutnant der Luftwaffe

- - - - - - - - - - -

Nuernberg, den 10. Juni 1946

H1325-0096

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

Ich versichere hiermit an Eidesstatt:

Aus der Zeit meiner Taetigkeit als Chef der AbteilungI C beim Fuehrungsstab des Oberbefehlshabers der Luftwaffe erinnere ich mich an folgende Tatsachen:

Den Aufzeichnungen des Kgl. Ungar. Generalmajors Ujzaszi, ehemaliger Leiter der 2. Abt. des Kgl. Ungar. Generalstabs (Seite 157 der Dokumenten-Mappe) ist zu entnehmen:

"Diese Plaene stammten von Generalleutnant Fuetterer, von seinem Gehilfen Frimond und von General Laszlo. Sie bestanden darin, dass im Notfall als sowjetrussisch markierte deutsche Flugzeuge ungarische Ostgrenzgebiete mit Bomben sowjetrussischer Herkunft belegt werden."

Ich kann mich nicht erinnern, von den Plaenen des General Fuetterer je gehoert zu haben, zumal solche Absichten eines Luftattaches mir als ehemaligen Chef der IC-Abteilung des Fuehrungsstabes Oberbefehlshaber der Luftwaffe bekannt geworden sein muessten. Denn die Luftattaches waren dem Fuehrungsstab unterstellt.

Josef Schmid

Signature certified 13 Jun 46
Talbot B Stamps
1st Lt AC Pers Off

H-1325

Folder 30

General Staff and OKW
Affidavits 507 - 531
Filed August 21, 1946

"Betr.: Verbrechen gegen Kriegsrecht und Humanitaet"

General Staff and OKW - Affidavits 507 - 531

H1325-0097